

**Niederschrift
über die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 18.04.2016**

Anwesende: vgl. ANLAGE 1

Beginn der Sitzung: 15.00 Uhr

Ende der Sitzung: 17.40 Uhr

Tagesordnung:

1. Festlegung der Tagesordnung und
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 31.03.2016
2. Wahl einer/eines Vorsitzenden des LJHA
3. Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden des LJHA
4. Berichte der Verwaltung:
 - Sachstand Geschlossene Unterbringung
 - Sachstand Rechtsstreit eines Trägers gegen die BASFI bezüglich SHA-Projekten und HzE
5. Wahl eines Mitglieds als Vertretung des LJHA in der Lenkungsgruppe mobile Spiel- und Freizeitangebote
6. Beschulung von geflüchteten Kindern in Hamburg
7. Veränderung der Zuwendungsregularien u.a. der Eigenmittelanteile
8. Verschiedenes

1. Begrüßung der Anwesenden und Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 31.03.2016

begreüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste. Die Tagesordnung wird festgestellt. Die Niederschrift vom 31.03.2016 wird ohne Änderungen genehmigt.

2. Wahl einer/eines Vorsitzenden des LJHA

Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses wird durch die Verwaltung festgestellt.

wird für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses vorgeschlagen. Es gibt keine weiteren Vorschläge.

übernimmt als ältestes anwesendes Mitglied die Leitung der Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses.

wird mit 12 Ja Stimmen bei 1 Enthaltung als Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses gewählt. nimmt die Wahl an.

3. Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden des LJHA

wird für die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses vorgeschlagen. Weitere Vorschläge bestehen nicht.

wird mit 12 Ja Stimmen bei 2 Enthaltungen als stellvertretender Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses gewählt. nimmt die Wahl an.

4. Berichte der Verwaltung

• Sachstand Geschlossene Unterbringung

berichtet, dass der Bremische Senat beschlossen habe, auf dem Gelände der ehemaligen Justizvollzugsanstalt Blockland eine Einrichtung zur Geschlossenen Unterbringung von Jugendlichen aus Hamburg und Bremen zu errichten. Die bestehenden Gebäude würden abgerissen und die Einrichtung neu gebaut. Für jedes der beiden Bundesländer würden insgesamt 12 Plätze in 3 Betreuungsphasen zur Verfügung stehen. Die Baugenehmigung werde eingeholt. Mit einem Baustart sei im Jahr 2017 zu rechnen.

Auf Nachfrage erklärt, dass ein detailliertes Konzept erarbeitet werde. Konzeptuelle Eckpunkte würden allerdings bereits bestehen (vgl. ANLAGE 2)

weist auf den Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 14.04.2014 (vgl. ANLAGE 3) hin und bittet um kurze Stellungnahme zu den empfohlenen Maßnahmen:

erklärt, dass die geschlossene Unterbringung als ultima ratio dienen solle. Die Diagnostik erfolge vorwiegend durch das FIT. In jedem Einzelfall der geschlossenen Unterbringung würde eine fortlaufende Prüfung geeigneter Alternativen zu einer geschlossenen Unterbringung und die permanente Begründung der Unterbringung in der Praxis umgesetzt werden. Den Kindern und Jugendlichen werde immer ein Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt. Die Rolle der Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung nach dem Gesetz reiche über die getroffene Empfehlung des LJHA hinaus. Bezüglich einer Evaluation solle der LJHA einen Vorschlag über das Format und die präzise Erwartungshaltung unterbreiten.

Auf Wunsch des Landesjugendhilfeausschusses sagt eine regelmäßige Berichterstattung zur Geschlossenen Unterbringung zu. Es wird sich zeitnah eine Arbeitsgruppe zusammensuchen, um eine eventuelle Überarbeitung des bestehenden Beschlusses und das weitere Vorgehen zu beraten. Neben dem Geschäftsführenden Ausschuss sagen

und ihre Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zu.

- **Sachstand Rechtsstreit eines Trägers gegen die BASFI bezüglich SHA-Projekten und HzE**

erläutert das Zustandekommen des Rechtsstreits. Ein HzE-Träger habe geklagt, da er der Ansicht sei, das Projekt SHA würde genutzt, um HzE zu niedrigen Preisen und unter Umgehung der im SGB VIII vorgegebenen Verfahren auf den Markt zu bringen. Dies würde zu Einkommenseinbußen beim Kläger führen. Die Finanzierung der SHA-Projekte im Wege der Zuwendung schränke zudem die Berufsfreiheit der HzE-Träger ein, da es sich bei den verbindlichen Hilfen faktisch um Hilfen zur Erziehung handele, für die eine Entgeltfinanzierung vorgegeben sei. Das Verwaltungsgericht habe dem Träger Recht gegeben. Gegen das Urteil habe die BASFI bereits Berufung eingelegt. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung würden sich zunächst keine Veränderungen bezüglich SHA ergeben.

weist darauf hin, dass die Diakonie Hamburg als Dachverband eine Bewertung (vgl. ANLAGE 4) des Urteils abgegeben habe.

5. Wahl eines Mitglieds als Vertretung des LJHA in der Lenkungsgruppe mobile Spiel- und Freizeitangebote

und bekunden Interesse als Vertretung des LJHA in die Lenkungsgruppe mobile Spiel- und Freizeitangebote entsandt zu werden.

beantragt eine geheime Abstimmung.

Gemäß § 6 Abs. 2 GO LJHA beschließt der LJHA mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (12).

Bei der Wahl entfallen bei 1 Enthaltung 6 Stimmen auf und 5 Stimmen auf

Damit konnte keiner der Vorgeschlagenen die nötige Stimmenmehrheit von 7 Stimmen auf sich vereinen.

Die Wahl eines Mitglieds als Vertretung des LJHA in der Lenkungsgruppe mobile Spiel- und Freizeitangebote wird vertagt.

6. Beschulung von geflüchteten Kindern in Hamburg

stellt die Systematik der Beschulung von geflüchteten Kindern in Hamburg kurz vor. Die Powerpoint-Präsentation ist der Niederschrift als ANLAGE 5 beigefügt.

Auf Nachfrage erklärt dass die benannte Altersgrenze (18. Lebensjahr) für einen Bildungsgang nicht starr sei, sondern jeder den Bildungsgang abschließen dürfe, der diesen vor dem 18. Lebensjahr begonnen habe. Darüber hinaus sei ein gefördertes Bundesprogramm in Arbeit, das sich der Bildung von jungen Erwachsenen widmen werde. Für die Anerkennung von Bildungsabschlüssen bestehe seit längerer Zeit eine Stelle, die die Bildungsabschlüsse bewerte.

Auf Nachfrage von erläutert dass die BASFI unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), die in Kürze volljährig werden, an die Jugendberufsagenturen herantühre, wo die UMA weiter gefördert würden.

Die aktuelle Bürgerschaftsdrucksache zum Thema „Beschulung von Flüchtlingskindern – Aktueller Sachstand“ ist der Niederschrift als ANLAGE 6 beigefügt.

7. Veränderung der Zuwendungsregularien u.a. der Eigenmittelanteile

berichtet, dass die BASFI-interne Arbeitshilfe und die Checkliste Eigenmittel auch mit den Bezirksämtern abgestimmt worden seien. Grundsätzlich sei eine Voll- oder Teilfinanzierung möglich. An die Vollfinanzierung seien jedoch höhere Voraussetzungen geknüpft. Die Änderung der VV zu § 46 LHO habe zur Folge, dass bei einer Teilfinanzierung mit einem Eigenmittelanteil von unter 5% eine Prüfung mit den Voraussetzungen der Vollfinanzierung stattfinden müsse.

und weisen darauf hin, dass sich der Informationsfluss und die Kommunikation der Veränderungen schwierig gestaltet hätten. Zudem würden die Bezirksämter sehr unterschiedlich mit der Veränderung der Zuwendungsregularien umgehen.

ergänzt, dass die BASFI auf die Philosophie der Bezirksämter keinen Einfluss habe und dass es an der Haltung des Bezirksamtes sowie des örtlichen Jugendhilfeausschusses liege, wofür die Mittel ausgegeben würden.

Auf die entsprechende Bitte der Vorsitzenden sagt zu, die dargestellten Grundsätze zum Umgang mit den Eigenmittelanteilen bezüglich der Zuwendungen auch noch einmal schriftlich darzulegen (vgl. ANLAGE 7).

8. Verschiedenes

bittet darum, das Thema „Jugendwohnen“ in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.

weist darauf hin, dass die Neufassung der Globalrichtlinie „Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in den Bezirken“ vom Hamburgischen Senat am 23.02.2016 beschlossen worden sei.

Die Neufassung sei im Internet unter www.hamburg.de/fachanweisungen-globalrichtlinien abrufbar.

gez.

(Vorsitz)

gez.

(Protokoll)

Landesjugendhilfeausschuss

Anwesenheitsliste

Sitzung am 18.04.2016

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			

Landesjugendhilfeausschuss
Anwesenheitsliste
Sonstige Teilnehmer

Sitzung am 18.04.2016

Lfd. Nr.	Name	Funktion	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			

Eckpunkte

Konzept einer geschlossenen Unterbringung

0. Vorbemerkung

Die geschlossene Einrichtung soll über XX geschlossene stationäre Plätze verfügen. Sie verbindet Leistungen einer Jugendhilfeeinrichtung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen im geschlossenen Bereich mit intensiver pädagogischer und therapeutischer Arbeit. Der Einzugsbereich umfasst vorrangig Hamburg, kann aber im Bedarfsfall auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet werden.

1. Zielgruppe

Kinder und Jugendliche, für die eine geschlossene Unterbringung indiziert ist

- können ihre eigene Gefühlswelt nicht regulieren
- sind impulsiv und aggressiv,
- zerstören Gegenstände
- sind für sich selbst und andere bedrohlich,
- können keine Bindungen eingehen und misstrauen „der ganzen Welt“,
- haben jegliches Vertrauen in sich selbst verloren bzw. niemals erworben,
- begehen Straftaten,
- verweigern die Schule,
- konsumieren Drogen,
- sind sexuell auffällig,
- kommen aus hochgradig belasteten Familienbeziehungen,
- haben Tendenzen zum Weglaufen,
- leben zeitweilig sogar auf der Straße.

Diese Kinder und Jugendlichen werden von Fachkräften als „nicht erreichbar“ beschrieben, sie erweisen sich als „untragbar“ und langfristig nicht integrierbar in stationäre Erziehungshilfen. Der Personenkreis pendelt zwischen unterschiedlichen Einrichtungen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendstrafmaßnahmen, Eltern und womöglich der Straße hin und her. Die damit verbundenen Kontaktabbrüche verfestigen die Bindungsdefizite und Enttäuschung, Wut, Misstrauen und Perspektivlosigkeit der Jugendlichen. Die Hilfsangebote erweisen sich als ineffektiv, die professionellen Helfer entwickeln Gefühle der Hilflosigkeit und des Überdrusses.

1.1. Personenkreis

Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von ca. 12 Jahren aufwärts, die in an-

deren Jugendhilfemaßnahmen aufgrund ihrer **sozialen und psychischen Auffälligkeiten** als nicht integrierbar beschrieben werden.

Die Aufnahme erfolgt nach § 34 SGB VIII i.V. mit §1631b BGB nach einer Genehmigung des Familiengerichts.

Diese Kinder und Jugendlichen hatten häufig von Anfang an „einen schlechten Start“ ins Leben. **Chronifizierte Belastungen** prägen ihre Lebensgeschichte. Sie haben in ihrer Herkunftsfamilie keine Beziehungskonstanz erfahren können, sondern Vernachlässigung bis zur Verwahrlosung, häufigen Beziehungswechsel, Beziehungsabbrüche und Ausgrenzung. Sie haben vielfältige Erfahrungen von Gewalt, unklaren Grenzen und Grenzverletzungen, seelischem und körperlichem Missbrauch, und ihre Eltern sind häufig psychisch krank.

Diese Kinder und Jugendlichen haben meist keine sicheren Bindungen erleben können. Je nach Bindungsqualität reagieren sie mit emotionalen Rückzug und Resignation, überaktivem und unruhigen Verhalten oder mit Aggression, Destruktion und selbstverletzendem Handeln. Sie konnten kein Urvertrauen entwickeln, ihr Neugier- und Erkundungsverhalten ist eingeschränkt. Ihre Persönlichkeitsentwicklung ist dadurch verzögert, sie verfügen über ein negatives Selbstkonzept und haben womöglich gelernt, sich allein „durchs Leben zu schlagen“. Tatsächlich entwickeln diese Kinder und Jugendlichen nicht die Fähigkeit, eigenständig am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Zugrunde liegende Störungen können sein:

- Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend, insbesondere Störungen des Sozialverhaltens, emotionale Störungen, Bindungsstörungen,
- Neurotische-, Belastungs- und somatoforme Störungen,
- insbesondere Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen (auch posttraumatischer Art) z.B. nach Trennungen, Erfahrungen von, Gewalt und Grenzverletzungen körperlicher, psychischer und sexueller Art sowie Dissoziative Störungen,
- Beginnende Entwicklung von Persönlichkeitsstörungen, insbesondere emotional instabil (impulsiver Typ, Borderline Typ)
- Schädlicher Gebrauch von psychotropen Substanzen
- Stoffungebundene Suchtentwicklung (übermäßiger Konsum von PC-Spielen und TV)
- Essstörungen

Kinder und Jugendliche mit

- erheblicher Intelligenzminderung,
- Abhängigkeitssyndrom von psychotropen Substanzen,
- einer Essstörung, die aufgrund der Gesundheitsgefährdung zunächst einer klinischen Behandlung bedarf,
- einer akuten psychiatrischen Erkrankung,
- körperlichen Behinderungen, die intensive Betreuung und Pflege voraussetzt

können nicht aufgenommen werden.

Da die Kinder und Jugendlichen eine Tendenz zum Weglaufen aufweisen, sind die erforderlichen Haltekräfte mit einer hochintensiven sozialtherapeutischen Betreuung zu gewährleisten.

Auf längere Phasen geschlossener Betreuung sollte verzichtet werden.

Abgrenzung von anderen Unterbringungsfällen

Es muss sichergestellt werden, dass Minderjährige nur bei Bestehen eines jugendhilferechtlichen Bedarfes in die Einrichtung gelangen und diese nicht als Auffangeinrichtung genutzt wird. Dazu ist in der Konzeption eine Abgrenzung der GU von anderen Unterbringungsfällen, bei denen Gefahrenabwehr und/oder Krankenbehandlung im Vordergrund steht, sicherzustellen. Zur Aufnahme psychiatrischer Fälle sollte eine Kooperation mit einer Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie vorgehalten werden.

1.2. Ziele

Ziel ist eine anhaltende psychische Stabilisierung und Befähigung zum Leben in Gruppen und sozialen Systemen.

Ziel ist die Fähigkeit, Bindungen erleben und eingehen zu können, generalisiertes Misstrauen zu überwinden, Nachreifung zu ermöglichen und ein positives Selbstkonzept zu entwickeln.

Auf der Grundlage sicherer Bindung sollen die Kinder und Jugendlichen lernen, ihre Gefühle zu „sortieren“, einen Zugang zu eigenen Bedürfnissen zu entwickeln und die Kompetenz zu entwickeln, sich selbst vertreten zu können. Es soll mit ihnen ein angemessener Umgang mit eigenen Grenzen und Grenzen anderer erarbeitet werden. Tendenzen zur Selbst- und Fremdschädigung sollen gemildert werden. Suchtentwicklungen werden entgegengewirkt.

Gelingen ist der Prozess, wenn die Kinder und Jugendlichen gruppenfähig geworden sind, d.h. ein Gemeinschaftsgefühl und genügend Gespür für den Umgang mit Grenzen entwickeln konnten. Besonderer Wert sollte auf die Entwicklung von Autonomie gelegt werden. Darunter sollte die Fähigkeit verstanden werden, sich selber realistische Ziele zu stecken, diese trotz möglicher Rückschläge zu verfolgen, zu modifizieren und durchsetzen zu können.

Eltern-/Familienarbeit

Ziele für die Arbeit mit der Familie:

- Klarer Betreuungsauftrag zwischen den mitwirkenden Personen wie z.B. Eltern, Kinder, Jugendamt und Einrichtung
- Klärung und Förderung der Beziehungen zwischen den Minderjährigen und deren Familie
- Rückführung in die Familie und/oder Hinführung in eigene Selbständigkeit

1.3. Organisation

Folgende Punkte sind im Konzept seitens des Trägers auszuarbeiten:

- Anbindung und Einbettung in die Organisation
- Platzzahl: XX Plätze
- Unterbringung in Gruppen mit bis zu XX Plätzen
- Projektleitung als Fachvorgesetzte aller Mitarbeiter
- Sicherstellung einer Rufbereitschaft in allen Nächten, an Wochenenden und Feiertagen, so dass eskalierende Situationen immer mit dem Betreuungsdienst gemanagt werden können.

- Kooperation mit Jugendämtern, Schule, Psychiatrie, Suchtberatung
- Durchführung eines Qualitätsmanagement.
- Fortbildung, insbesondere zu den Themen: (Psychotherapeutische) Methoden, Suizidalität, Suchtgefährdung, Umgang mit der kindlichen wie jugendlichen Sexualität, sexuellen Grenzverletzungen und Praktiken der Deeskalation von Krisen.

2. Pädagogik

Das Organisationshandeln sollte menschen- und grundrechtlich, sozialstaatlich, entlang der Leitmaximen Sozialer Arbeit wie Gerechtigkeit, Autonomie, Mündigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit ausgerichtet sein, ohne die Doppelrolle von Hilfe und Kontrolle zu verleugnen.

Das Leitbild sollte durch Wertschätzung, Empathie und Authentizität geprägt sein.

2.1. Grundpfeiler

- Enge Kooperation mit einer Kinder- und Jugendpsychiatrie (Vereinbarung der Zusammenarbeit)

2.2. Methodenvielfalt

Methodenvielfalt, um der Individualität der einzelnen Minderjährigen gerecht zu werden, z.B.:

- Verhaltenstherapeutisch orientierte Ansätze insbesondere in der Arbeit mit aggressiv auftretenden, delinquenten Kindern und Jugendlichen
- Arbeit nach dem systemischen Ansatz der Familientherapie
- individual-beziehungsorientierte Ansätze
- traumatheoretische Ansätze
- Psychotherapie sollte integrierter Bestandteil des Angebots sein und ergänzt das Angebot bei Bedarf und Motivation
- Handlungsorientierte Ansätze z.B. Sport, Handwerk, Küche, Tierhaltung, Erlebnispädagogik und Kunst
- Pädagogische Einzel- und Gruppenarbeit mit personenzentrierter Gesprächsführung (Vermittlung von Gewaltvermeidungs- und von alternativen Konfliktlösungsstrategien).
- Arbeit mit Eltern, Geschwistern und anderen wichtigen Bezugspersonen.

3. Struktur

- Räumliche Gegebenheiten
 - Klare Raumstruktur
 - Bauliche Sicherungsmaßnahmen
 - Flexible räumliche Gestaltung des Phasenmodells
 - Technische Anlagen zur Erreichbarkeit und zur Krisenintervention
 - Integrierung der schulischen Förderung
- Personal

- Ausgebildete Erzieher und Sozialpädagogen im Gruppendienst
 - Psychologe, Familientherapeut gruppenübergreifend
 - Qualitätsbeauftragter
 - Regelmäßige Kinder- und jugendpsychiatrische Beratung
 - Regelmäßige Supervision
 - Fortbildung
- Rechtlicher Rahmen
- Die Erziehungshilfemaßnahmen finden auf der Basis der §§ 34 und 35a SGB i.V. mit § 1631b BGB statt. Für rechtliche Fragen sollte der Einrichtung eine juristische Beratung zur Verfügung stehen.

- Aufnahmeverfahren

Aufnahmevoraussetzungen sind:

- Ein richterlicher Beschluss für die Genehmigung der GU nach § 1631b BGB sowie Einhaltung der Verfahrensvorschriften nach dem FamFG.
- Aktueller Hilfeplan

Zu Beginn der Maßnahme sollte eine konsistente Hilfeplanung für die gesamte Dauer der Hilfestellung gemeinsam mit den Fachkräften der Jugendämter und den Sorgeberechtigten vereinbart werden. Die darin festgelegten Ziele und Zwischenschritte sollten regelmäßig überprüft werden.

Die bedeutet im Einzelnen:

Im Hilfeplan sind die Beteiligten zu benennen, der erzieherische Bedarf ist konkret zu beschreiben und die Hilfestellungen aller Beteiligten sind aufzuführen. Konkret darzustellen sind alle mit den Hilfen angestrebten Ziele. Schließlich sind die Dauer der Hilfe und die mit der Hilfeplanung vorgenommenen Prognosen und Perspektiven für den Minderjährigen aufzuführen.

Bei der Hilfeplanung ist ferner eine persönliche Zukunftsplanung vorzunehmen, die von individuellen Wünschen und Interessen ausgeht und zunächst nicht an der Auswahl vorhandener institutioneller Optionen zu orientieren ist.

Der Gesamtplan soll regelmäßig mit den Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen geprüft und gegebenenfalls geändert werden. Dazu sind Fachgespräche allein nicht geeignet, sondern es müssen Erziehungskonferenzen in kurzer Abfolge durchgeführt werden. Außerdem sind bereits vorhandene und neue mögliche positive Unterstützerkreise zu definieren und zu aktivieren.

Das Hilfeplanverfahren soll an einem individuellen, realistischen und vollständigen Hilfeziel ausgerichtet sein.

- Betreuungsvertrag

Elternarbeit sollte sich im Konzept wiederfinden, damit Erziehungsfähigkeit verbessert und die Rückkehr in die Herkunftsfamilie ermöglicht werden kann. Allerdings ist festzustellen, dass es nicht in allen Fällen erforderlich und möglich ist, den Eltern zusätzliche Hilfen anzubieten.

Zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten sollte darüber hinaus ein zivilrechtlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen werden, der etwa ein Verfahren

zur Einholung erforderlicher Entscheidungen, Einholung erforderlicher Einverständnisse für medizinischen Maßnahmen oder zur Planung von Besuchskontakten innerhalb und außerhalb der Einrichtung regelt. Die Personensorgeberechtigten sollten darin auch Verpflichtungen, etwa zu ihrer Erreichbarkeit, eingehen. Das Verhältnis zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten würde durch eine ausdrückliche rechtliche Beziehung geordnet. Die Position der Sorgeberechtigten als Partner der Einrichtung auf gleicher Augenhöhe würde deutlich gemacht und gleichzeitig ihre Verantwortung im Erziehungsprozess unterstrichen.

➤ **Regelung über Aufnahme in der Einrichtung**

Die Körperkontrollen sind grundsätzlich vom Erziehungsrecht gedeckt. Da Erziehungsmaßnahmen nach § 1631 Abs. 2 BGB keinen entwürdigenden Charakter haben dürfen, muss für eine Körperkontrolle ein begründeter Anlass bestehen. Die Feststellung des Anlasses liegt zunächst bei dem Personensorgeberechtigten. Dieser überträgt das Erziehungsrecht partiell auf die Einrichtung. Die Einrichtung muss also im Einzelfall abwägen, ob und wie eine Körperkontrolle geboten ist oder nicht. Dies könnte bei der Aufnahme regelmäßig geboten sein, weil Anhaltspunkte für eine Abwägung nicht gegeben sein werden. Bei Körperkontrollen nach Außenkontakten und Besuchen habe eine Abwägung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Art und Umfang zu erfolgen, um entwürdigende Erziehungsmaßnahmen zu verhindern. Das Kontrollrecht solle durch Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten ausdrücklich auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen werden. Dies könne im Rahmen von vertraglichen Regelungen zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten geschehen. Die Körperkontrollen sowie die jeweilige Begründung sollen im Übergabebuch dokumentiert werden.

➤ **Gesundheitliches Selbstbestimmungsrecht und Einwilligungserklärungen**

Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten zur Durchführung medizinischer Maßnahmen kann grundsätzlich auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung übertragen werden. Dies ist auch in Form einer generellen Einwilligung möglich. AIDS- und Drogentests sind durch die generelle Einwilligungserklärung mit erfasst.

Bei medizinischen Eingriffen, die erhebliche Folgen haben können, und bei Impfungen reicht eine generelle Einwilligung jedoch nicht aus. Dafür sind nach entsprechender Aufklärung der Personensorgeberechtigten spezielle Einwilligungen im Einzelfall einzuholen. Der Minderjährige sei entsprechend seiner Einsichtsfähigkeit an den Überlegungen zur Durchführung einer medizinischer Maßnahmen zu beteiligen.

➤ **Vergabe von Psychopharmaka ist zu regeln**

➤ **Die Sicherung des Umgangsrechts mit ihren Angehörigen durch Besuche/ Telefon/Post ist zu gewährleisten**

Aufgrund der der Einrichtung zustehenden Teile der Personensorge können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Minderjährigen von Außenkontakten abhalten, sofern sie nicht für die Entwicklung des Kindes förderlich seien. Dies gilt nicht für den Umgang mit den Eltern. Hier kann der Umgang nur untersagt werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich sei. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht eine solche Entscheidung auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG nicht zu. Das bedeute im Einzelfall, dass den Eltern, denen das Personen-

sorgerecht zusteht, grundsätzlich das Recht zu Gesprächen, sei es telefonisch oder sei es persönlich, erlaubt sein müsse. Dies gilt auch für den Wunsch des Minderjährigen, Kontakt zu seinen Eltern aufzunehmen. Insbesondere sei eine vollständige Unterbindung telefonischer Kontakte unzulässig.

Bei Kontakten mit Eltern, denen das Sorgerecht entzogen wurde, ist – auch der telefonische – Umgang nur zu versagen, wenn dies für das Wohl des Minderjährigen erforderlich sei. Die Begleitung von Gesprächen mit den Eltern durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung bedarf im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG der Zustimmung der Eltern.

Das Mithören von Telefonaten oder die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ohne Zustimmung der Minderjährigen nicht zulässig. Auch mit der Zustimmung des Minderjährigen sollte eine Teilnahme an den Gesprächen unterbleiben, da davon auszugehen ist, dass aufgrund des ungleichen Verhältnisses zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und dem Minderjährigen die Zustimmung möglicherweise nicht dem tatsächlichen Willen des Minderjährigen entspreche.

Das Öffnen und Lesen von eingehender und ausgehender Post der Jugendlichen durch die Betreuer sollte ebenfalls unterbleiben. Im Fall von zu befürchtenden Nachteilen für das Wohl des Jugendlichen sollte die Post ungeöffnet an eine geeignete dritte Person weitergeleitet werden, welche den Inhalt in diesem Sinne prüfe und bei Bestätigung des Verdachts das Notwendige, gegebenenfalls auch die Information der Einrichtung, veranlasse. Dies könnte etwa der Amtsvormund oder aber eine hierfür gesondert zu berufene andere Person sein.

- **Beendigung – Übergangsmanagement**

Das Übergangsmanagement soll sicherstellen, dass frühzeitig (6 Monate vor Entlassung) die Anschlussmaßnahme geplant wird. Eine Vernetzung mit anderen Trägern der Jugendhilfe sollte angestrebt werden. Daher sollte bei der Konzeption ein System des schrittweisen Übergangs aus der GU enthalten sein. Zwangsläufige Beziehungsabbrüche sollten abgemildert werden, indem die Anschlussbetreuung frühzeitig einbezogen wird. Dadurch können Erziehungserfolge besser stabilisiert werden.

Drei Monate vor Beendigung der Hilfe findet ein „Hilfeplangespräch“ statt. Vier Wochen vor der Entlassung des Minderjährigen sollte ein bewertendes „Abschlussgespräch“ durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens soll geprüft werden, ob das Wohl des Minderjährigen die Verlängerung der Hilfe in der Einrichtung erfordert. Gegebenenfalls sollte unverzüglich die Anordnung der Sorgeberechtigten zur Verlängerung der geschlossenen Unterbringung eingeholt und eine sachkundige Begutachtung durch einen Arzt oder Psychologen veranlasst werden. Ergäbe die Begutachtung die Erforderlichkeit der weiteren Hilfe unter Freiheitsentziehung für das Wohl des Minderjährigen, ist die Genehmigung nach § 1631 b BGB bei dem Familiengericht zu beantragen.

- **Phasenmodell (Ampelmodell)**

- Bindungsphase und Orientierungsphase, die auch als Probezeit gilt
- Eine Phase der Aufarbeitung und Neuausrichtung, bei der verstärkt Ressourcenaufbau, Biografiearbeit und Elternarbeit in den pädagogischen Prozess mit einbezogen werden

- Eine Ablösephase, in der der Minderjährige zunehmend Verantwortung übernimmt und auf die Anschlussmaßnahme vorbereitet wird

Der Stufenplan sollte den individuellen Bedarfen des Minderjährigen angepasst werden. Wobei die ersten sechs Wochen der Unterbringung insbesondere des Kennenlernens und Akzeptanz der Regeln dienen sowie der Erarbeitung eines individuellen Maßnahmenkonzepts als Basis für die Hilfeplanung. In der Regel findet hier kein Ausgang statt.

- Regeln

Zentrale Regeln ergeben sich aus dem Auftrag, die Kinder und Jugendlichen zu schützen (Gewaltfreiheit, Drogenfreiheit, Ausgangsregeln). Andere Regeln begründen sich aus den Anforderungen bei Aktivitäten und aus den Bedürfnissen der täglichen Gemeinschaft und des zeitlichen Ablaufs. Strukturen und Regeln dienen immer der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und sind nie Selbstzweck.

- Schule

Die Kinder und Jugendlichen sind aufgrund ihrer sozialen und psychischen Auffälligkeiten in der Regel nicht aufnahme- und gruppenfähig. Der Unterricht sollte daher intern individuell in Kleinstgruppen erfolgen mit dem Ziel der Rückführung in eine Regelschule.

- Förderkonzept

Abzuklären ist, ob die Minderjährigen Förderungsbedarf in folgenden Bereichen haben:

- Förderung im körperlicher Bereich: Gesundheit, Ernährung, Hygiene und Bewegung
- Förderung im emotionalen Bereich
- Förderung im sozialen Bereich
- Förderung im kognitiven Bereich
- Freizeitpädagogische Maßnahmen

- Sicherheitskonzept

Zwangsmaßnahmen sind nur zur Durchsetzung des Erziehungsrechts zulässig und sollen keinen Strafcharakter haben, sondern der Neutralisierung von Fehlverhalten dienen. Sie müssen den Anforderungen des § 1631 Abs. 2 BGB genügen.

Wegen der mit Zwangsmaßnahmen verbundenen erheblichen Grundrechtseingriffe ist es empfehlenswert, eine ausdrückliche Übertragung des Erziehungsrechts von den Sorgeberechtigten auf die Einrichtung auch im Hinblick auf Zwangsmaßnahmen vorzunehmen.

Nicht vom Erziehungsrecht gedeckt sind Maßnahmen, die verhindern sollen, dass der Minderjährige während eines Aufenthalts außerhalb der Einrichtung entweicht. Das für Dritte erkennbare Tragen von Klettbändern außerhalb der Einrichtung stellt eine entwürdigende Maßnahme im Sinne des § 1631 Abs. 2 BGB dar. In besonderen Ausnahmesituationen, etwa wenn die Gefahr besteht, dass der Jugendliche in einem Fahrzeug durch Eingreifen in das Fahrgeschehen sich oder andere gefährdet, wäre die Zwangsmaßnahme zur Abwendung einer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des Jugendlichen oder anderer zulässig.

Die geschlossenen Unterbringung setzt voraus, dass Abschlussvorrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sind, die ein Entweichen oder Verlassen der aufgenommenen Minderjährigen vermindern oder zumindest erschweren mit dem Ziel. Die die notwendige Betreuung und Therapie überhaupt erst zu ermöglichen.

Bei allen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen müssen die Wahrung der Menschenwürde und Achtung der Privatsphäre jedes einzelnen Betreuten einerseits und den Schutz und die Sicherheit aller betreuten Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiter andererseits in ausreichendem Maße berücksichtigen und umsetzen. Die Einhaltung und Gewährleistung dieser beiden Rechtsgüter haben einen hohen Stellenwert und sind in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen und sicherzustellen.

Das Sicherheitskonzept bezieht sich auf:

- Bauliche Maßnahmen
 - Maßnahmen zur Schulung der Mitarbeiter
 - Personelle Maßnahmen zur Sicherheit der betreuten Kinder und Mitarbeiter (z.B. ausreichende personelle Besetzung, Rufbereitschaft der Mitarbeiter, per Notruf die örtliche Polizeidienststelle zu verständigen, Kooperation mit dem örtlichen ärztlichen Notdienst, Kooperation mit Kinder- und Jugendpsychiatrie)
 - Sicherheit für das Umfeld
 - Intensive pädagogische und therapeutische Hilfe in Krisensituationen
 - Nutzung eines Time-Out-Raums (?)
- Beschwerdemanagement und Aufsichtskommission

Ein transparentes Beschwerdemanagement soll den Minderjährigen ermöglichen, zu erkennen, wie, wo und wann er mit seinen Wünschen und Beschwerden gehört wird. Hierzu könne sich ein formalisiertes Verfahren für die Behandlung von Beschwerden und Wünschen anbieten. Dabei sollte es eine interne und eine externe Beschwerdemöglichkeit geben. Letzteres sollte bei der Aufsichtskommission nach § 27 a des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgen. Voraussetzung ist eine Vereinbarung zwischen BASFI und Träger auf der Grundlage des Gesetzes. Im Aufnahmegespräch sollten die Minderjährigen über alle Möglichkeiten umfassend informiert werden.

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses

Vorschläge zu Maßnahmen für besonders „schwierige“ Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen

Der LJHA hat sich mehrfach in intensiven Diskussionen mit dem Thema Geschlossene Unterbringung (GU) und möglichen Alternativen beschäftigt. Zuletzt aufgrund der Vorfälle im Zusammenhang mit der „Haasenburg“ in der Sondersitzung des LJHA im Juli 2013 und aktuell am 10.02.2014 mit Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII HzE und OKJA sowie externen Fachleuten zum Thema „Zukünftiger Umgang mit der „geschlossenen Unterbringung“. Die dort erhaltenen Anregungen der Teilnehmer/innen wurden im Protokoll aufgenommen und sind u.a. Grundlage für diese Vorlage zur weiteren Befassung des LJHA.

Bereits in dem konsensual entwickelten Positionspapier „Bausteine für eine gelingende Kinder- und Jugendhilfe“ von November 2007 hat der LJHA seine Grundposition zur „Krisenintervention und Freiheitsentziehenden Maßnahmen“ festgelegt. Die dort beschriebenen Handlungsempfehlungen für Kinder und Jugendliche, die in erheblichem Maße verhaltensauffällig sind, verweisen ausdrücklich auf Hilfeleistungen, insbesondere Erziehungshilfen nach § 27 ff SGB VIII und Leistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Des Weiteren wird benannt, dass „die gesetzgeberischen Zielvorgaben des § 34 SGB VIII zu berücksichtigen (sind). Freiheitsentziehende Maßnahmen sind kurzfristig zur Abwehr bei Gefahren für Leib und Leben des Kindes/Jugendlichen einzusetzen. Alternative Möglichkeiten der Hilfeleistung durch freie Träger sind vorrangig zu gewähren“.

Die aktuellen Diskussionen im LJHA untermauern diese Position noch einmal und bekräftigen die Bestrebungen des LJHA zur Entwicklung alternativer Hilfen.

Zu den im Bausteine-Papier genannten Gründen für die Auffälligkeiten zählen u.a. „die Biographien der Kinder und Jugendlichen, die durch eine Vielzahl von Beziehungsabbrüchen, physischen und psychischen Gewalterfahrungen und Ausgrenzungsprozessen“ geprägt ist. Hierzu zählt ebenfalls das so genannte „Einrichtungs-Hopping“ dieser Kinder und Jugendlichen, die oftmals mindestens in drei verschiedenen Jugendhilfe-Einrichtungen betreut wurden, bevor sie dann in der GU landeten. Die Fortsetzung der bereits oftmals erlebten familiären Beziehungsabbrüche setzt sich dann in der professionellen Betreuung weiter fort und kann laut Menno Baumann (vgl. „Kinder, die Systeme sprengen“, Band 1, S. 44) bei den Kindern und Jugendlichen durch „Jugendhilkarrieren“ mit mehreren Einrichtungs- und Maßnahmewechseln zu negativ verlaufenden Entwicklungen führen.

Erst nach erfolgter Prüfung durch das Jugendamt, ob vor den hier ausgeführten Erfahrungen, ein Kind oder ein Jugendlicher einen erzieherischen Bedarf besitzt, dem allein durch eine geschlossenen Unterbringung entsprochen werden kann, ist die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung „theoretisch zu rechtfertigen“. Der LJHA verweist auf das Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) vom 19.07.2013: generell rechtfertigen erzieherische Motive allein, ohne gleichzeitiges Vorliegen einer erheblichen (fremdgefährdenden) Selbstgefährdung keine geschlossene Unterbringung! (Hoffmann/ Trenczek JAmt 2011, 177). Gleichzeitig gelten für freiheitsentziehende Maßnahmen die strengen Regelungen des § 42 Abs.5 SGB VIII im Rahmen der Inobhutnahme.

Als Orientierungshilfe dienen einige Anmerkungen und Auszüge aus der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) vom 20. November 1989. Sie regelt in ihren Artikeln die Rechte der Kinder in den Unterzeichnerstaaten. Die Bundesrepublik hat die KRK am 5. April 1992 ratifiziert.

Zum Thema „Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug“ sind die maßgeblichen Regelungen in den Artikeln 3 und 37 verankert.

Im Artikel 3 (Wohl des Kindes) heißt es, dass bei allen Maßnahmen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 37 (Verbot von Folter, Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft) regelt in seinen Abschnitten b), c) und d) maßgeblich den Rahmen von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Unter b) heißt es: „dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahmen, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden.“

In c) steht: „dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. (...) Jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben (...)“.

Die Artikel 8 (Identität), 13 (Meinungs- und Informationsfreiheit) und 17 (Zugang zu den Medien (...)) verweisen ebenfalls auf ein differenziertes Kindesrecht, das auch bei freiheitsentziehenden Maßnahmen berücksichtigt werden muss.

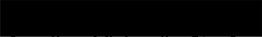
Der LJHA nimmt zur Kenntnis, dass nach § 1631 BGB die Geschlossene Unterbringung unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist und empfiehlt folgende Maßnahmen:

- Der LJHA ist sich darin einig, dass eine geschlossene Unterbringung immer nur als ultima ratio denkbar ist und daher im äußersten Fall auf einen Zeitraum von zwei Monaten zu beschränkt ist.
- Die Unterbringung in einer Geschlossenen Einrichtung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass der öffentliche Jugendhilfeträger fortlaufend geeignete Alternativen zu einer geschlossenen Unterbringung zu prüfen hat und die geschlossene Unterbringung *permanent* – für sämtliche Akteure transparent – begründet werden muss.
- Den Kinder und Jugendlichen wird ein Rechtsbeistand zur Seite gestellt (vgl. FamFG sowie KRK Artikel 37 Abs. d.). Hierfür empfiehlt der LJHA, die Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung als ombudschäftliche Beratungs- und Beschwerdestelle für die Kinder und Jugendlichen zu nutzen.
- Alle beteiligten Institutionen und Akteure sollten ihre Verantwortung für den gelingenden Prozess kooperativ gestalten. Das Risiko eines Scheiterns eines bestimmten Hilfesettings sollte fachlich analysiert und nicht in gegenseitigen Schuldzuweisungen abgearbeitet werden.
- Der LJHA fordert eine regelmäßige Berichterstattung zur Betreuungssituation besonders „schwieriger“ Kinder und Jugendlicher sowie eine Evaluation (mindestens alle zwei Jahre) der durchgeführten Maßnahmen unter Einbeziehung der Meinungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen.
- Der öffentliche Träger ist für die Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich (siehe § 79a SGB VIII) und damit auch für die Gewährung der Rechte von besonders „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen. Hierfür müssen die erforderlichen personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Hamburg, den 14. April 2014

Landesjugendhilfeausschuss Hamburg

Vermerk

Diakonie  Deutschland	Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
	Zentrum Recht und Wirtschaft  Caroline-Michaelis-Straße 1 10115 Berlin Telefon: +49 30 65211-1601 Telefax: +49 30 65211-3601 friederike.mussnug@diakonie. de

Berlin, 18. April 2016

Zusammenfassung Urteil VG Hamburg vom 10.12.2015, Az.: 13 K 1532/12, Zuwendungsfinanzierung für sozialräumliches Arbeiten in der Jugendhilfe in Hamburg

I. Ergebnis:

Erfolgreiche Klage gegen die Freie und Hansestadt Hamburg auf Unterlassung

- von Zuwendungs- oder anderer Pauschalfinanzierung für sozialräumliche Projekte
- Vergabe von Einzelfallhilfen und andere rechtsanspruchsgestützte Hilfen
- Zuweisung der Hilfeberechtigten an die Empfänger der Pauschalfinanzierung

Berufung ist seitens der Beklagten eingelegt.

II. Sachverhalt

1. Parteien:

Klägerin anerkannte Trägerin der Freien Jugendhilfe; erbringt Eingliederungshilfe-Leistungen nach SGB XII und Hilfen gem. §§ 31 und 30 SGB VIII (sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft), Vergütung aufgrund von Vereinbarung nach § 77 SGB VIII. Beteiligt an den Projekten der Sozialräumlichen Hilfen.

Beklagte: freie und Hansestadt Hamburg

2. Sozialräumliche Angebote in Hamburg (S. 4 bis 8)

Die Beklagte hat Konzepte zur Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe mit der Absicht aufgebaut, Alternativen zu Hilfen zur Erziehung (HzE) zu schaffen und durch Ausbau der präventiven Angebote das Fallaufkommen zu senken. Grundlage für die Angebote sind sog. Globalrichtlinien für zwei Angebotstypen: „Sozialräumliche Hilfen und Angebote“ (SHA) und „sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ (SAJF). Im Rahmen dieser Programme gibt es sog. „verbindliche“ und „neue Hilfen“, letztere verstehen sich ausdrücklich als Alternative zu sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII); die damit verbundene Idee ist, mit den Gruppenangebote im Rahmen dieser präventiven Hilfen HzE-Leistungen zu vermeiden. Die Arbeits- und Fachanweisungen enthalten keine abstrakten Zuweisungskriterien sondern nur den generellen Vorrang für sozialräumliche Angebote.

Der Zugang zu Hilfen erfolgt vorrangig über ASD-Empfehlung, es ist aber auch der direkte Zugang zum freien Träger zulässig. Zielgruppen sind Familien mit besonders hohem Unterstützungsbedarf in

Stadtgebieten mit besonders vielen Bedarfsfällen. SHA und SAJF stellen deren bestehenden Rechtsansprüche auf HzE nicht in Frage sondern stehen neben oder anstelle von HzE zur Verfügung.

Finanzierung der sozialräumlichen Hilfe: **SAJF** über Rahmenzuweisung an Bezirke (§ 37 BezVG), Mittel dafür teilweise aus HzE-Haushaltstitel umgeschichtet. **SHA**-Hilfen über Zweckzuweisungen (§ 38 BezVG) qua Umschichtungsermächtigung aus verfügbaren HzE-Haushaltsmitteln. Die Auswirkungen von SAH und SAJF auf Hilfeaufkommen sind durch eventuelle Nachbesserungen und Einbehaltung von Mitteln regulierbar; dies wird ergänzt durch die Festlegung von Zielzahlen für Einsparung von HzE und über Fallzahlvorgabe im HzE-Bereich.

Grundlage für Mitwirkung freier Träger: Kontrakte/Kooperationsvereinbarung mit sog. geschäftsführenden Trägern, die durchführende Träger einschalten und diesen Mittel weiterleiten dürfen. Die Auswahl der geschäftsführenden Träger erfolgt teilweise aber nicht zwingend über ein Interessenbekundungsverfahren. Zur Finanzierung der Projektdurchführung erhalten die freien Träger einen Zuwendungsbescheid.

3. Anträge und Parteivortrag

Klägerantrag (S. 9 bis 11): Unterlassen der Angebote und ihrer Zuwendungs- bzw. Pauschalfinanzierung; Sozialraumkonzept mit SAH und SAJF läuft auf Vergabe von Pauschal- oder Zuwendungsfinanzierung bei rechtsanspruchsgestützten Leistungen hinaus und verletzt Art. 12 GG. Rechtsanspruchsgestützte Leistungen werden zu angeblich präventiven Maßnahmen umetikettiert, um Entgeltfinanzierung zu vermeiden. Verstoß gegen Grundsatz der Trägervielfalt (§ 3 SGB VIII) und Verhinderung von Marktzugang für freie Träger.

Beklagtenantrag (S. 11 bis 13): Klageabweisung; die sozialräumlichen Angebote betreffen allein freiwillige Hilfen, die sowohl über Zuwendung wie über Entgelt finanziert werden können. Das Gestaltungsermessen bei freiwilligen Leistungen erstreckt sich nicht allein auf Form und Inhalt der Angebote sondern auch auf deren Finanzierung. Da es keinen Bestandsschutz für Bedarfslagen gibt, sind der Ausbau und Umsteuerung des bisherigen Angebotes zulässig. Es liegt keine Umetikettierung von HzE vor. Wenn die Voraussetzungen der HzE erfüllt sind, wird diese anerkannt. Voraussetzung u.a. Eignung und Notwendigkeit gerade der HzE-Leistung. HzE ist aber nicht notwendig, wenn weniger intensive Hilfeformen in Betracht kommen. Konzepte der sozialräumlichen Hilfe sollen dazu beitragen, dass ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff gar nicht entstehen kann.

III. Urteilsgründe (S. 14 ff)

1. Beeinträchtigung der Berufsausübung durch Praxis sozialräumlicher Arbeit (S. 15 bis 26), Eingriff in Art. 12 GG:

Die vorrangige Vermittlung der Hilfefälle nicht zu HzE sondern in sozialräumliche Angebote berührt den Schutzbereich des Art. 12 GG, da sie die Chancen verringert, von Leistungsberechtigten im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts in Anspruch genommen zu werden.

- a) **Sozialräumliches Handeln findet gerade auch in dem Bereich statt, in dem HzE greifen und auf die insofern Rechtsanspruch besteht.** Die maßgeblichen Globalrichtlinien für die Angebote lassen eine mindestens teilweise Überschneidung bei Voraussetzung für sozialräumliche Angebote und HzE erkennen. **Von einer Absicht, mit den sozialräumlichen Angeboten HzE-Leistungen zu ersetzen und zu verdrängen, ist auszugehen, wenn beiden Leistungen eine gleiche Bedarfslage zugrunde liegt (erzieherischer Bedarf) (aa, ab S. 16 bis 18);** hierfür sprechen nach Ansicht des VG u.a. der räumliche Wirkungsbereich der Angebote in Stadtteilen mit besonders hohem HzE-Aufkommen, die Anforderungen für den Zugang zu den sozialräumlichen Leistungen, die parallelen Arbeitsweisen und Ansätze von sozialräumlichen Konzepten und HzE. Vor diesem Hintergrund erweist sich nach Ansicht des VG die Feststellung der Beklagten, dass insb die neuen Hilfen keine HzE sind, als unzutreffende Behauptung (S. 18 unten). **Das VG geht zudem davon aus, dass sich angebotene sozialräumliche Maßnahmen durchaus auch als HzE-Maßnahmen einordnen lassen (bb, S. 21).** In diesem Fall scheidet aber die Behauptung, dass HzE-Leistungen nicht

erforderlich sind. **Für die Gleichartigkeit spricht auch, dass die sozialräumlichen Angebote deutlich über den Zuschnitt der freiwilligen Leistungen nach §§ 11, 13, 14, 16 – 21 hinausgehen (cc, S. 21 f.).** Auch die individuelle Bedarfsklärung im Vorfeld „verbindlicher Hilfen“ durch den ASD geht erheblich über niedrigschwelligem Zugang zu freiwilligen Leistungen hinaus. **Die Praxis der Beklagten lässt weiterhin nicht erkennen, dass bei Erfüllen der Voraussetzungen für Rechtsanspruch Vermittlung in sozialräumliche Angebote und damit das Vorenthalten der HZE ausgeschlossen bleiben (dd, S. 23 ff);** vielmehr ist sogar ausdrücklich die Möglichkeit zur Ablehnung von HZE-Maßnahme eingeräumt worden, wenn auch sozialräumliche Angebote Problemlösung schaffen können (S. 24); schließlich entkräftet der Hinweis auf weniger aufwändige Vermittlung in sozialräumliche Angebote nicht die Annahme der gezielten Umsteuerung weg von zustehender HZE. Denn die Verfahren zur die Klärung verbindlicher Hilfen stehen den Hilfeplanverfahren nach Maßgabe von § 36 SGB Abs. 2 VIII in puncto Aufwand kaum nach.

- b) Vorrangige Vermittlung von Hilfefällen in die sozialräumlichen Angebote entzieht Hilfefälle damit dem Markt für rechtsanspruchsgestützten Leistungen (S. 26):** Eine entsprechende Wirkung ist in der Arbeitsrichtlinie der Beklagten ausdrücklich als Verpflichtung der sozialräumlichen Angebote, vorrangig die vom ASD vermittelten Fälle aufzunehmen, vorgesehen. Diese Vorkehrung stellt sicher, dass die „Einstreuung“ der vermittelten Hilfefälle möglich bleibt und nicht an der Ausschöpfung der Kapazitäten durch die „Laufkundschaft“ der freien Träger scheitern kann.

2. Eingriffsintensität (S. 26)

Eingriff in Art 12 GG von erforderlicher Intensität. Zwar steht es der Klägerin frei, sich um Teilnahme zu bewerben; aus der Nichtteilnahme an diesen Auswahlverfahren ist ihr kein Vorwurf zu machen. Ausschlaggebend ist nämlich nach Ansicht des VG bereits, dass die Klägerin während der 2jährigen Laufzeit der SH/ und SAJF-Projekte von der Bewerbung um Hilfefälle ausgeschlossen bleibt. Unabhängig von konkreten Auswirkungen der Angebote auf den Umsatz der Klägerin ergibt sich die Schwere des Eingriffs bereits aus der Wettbewerbsbeeinflussung, die immer gegeben ist, wenn Personen statt HZE zu erhalten in sozialräumliche Hilfe vermittelt werden.

3. Keine Rechtfertigung des Eingriffs (S. 27)

Aus dem SGB VIII, das kein System der Pauschalfinanzierung kennt, ist keine Rechtsgrundlage für den Eingriff in Art. 12 GG herzuleiten (S. 28). Insbesondere nicht aus

- § 79 Abs. 1 SGB VIII: zu unbestimmt
- § 74 Abs. 3 SGB VIII: betrifft **Zuwendungsfinanzierung** i.R. verfügbarer Haushaltsmittel; **HZE ist eine Pflichtleistung, deren Finanzierung auf Grundlage des Dreiecksverhältnisses erfolgen muss und nicht gedeckelt werden darf.** Die Zuweisung beschränkter Budgets bewirkt, dass sich die zur Verfügung gestellte Leistungsmenge auf den finanzierten Rahmen beschränkt. Die Leistungserbringung endet und Personen erhalten trotz eindeutigen Bedarfs die sozialräumliche Hilfe nicht mehr, sobald das Kontingent ausgeschöpft ist.
- § 36a SGB VIII: gilt für die Selbstbeschaffung von Maßnahmen; die ist nicht gegeben, wenn der ASD die Hilfesuchenden in Projekte vermittelt. Zudem fallen die erbrachten Leistungen nicht in den Bereich des § 36a; schließlich werden gem. § 36a SGB VIII Leistungen nach § 77 SGB VIII abgeschlossen, **auf deren Abschluss die Träger einen Anspruch haben.** Eine Vorauswahl und Selektion durch Beklagte ist damit unvereinbar.

4. Reichweite des Unterlassungsanspruchs

Wegen möglicher inhaltlicher Modifizierung und Veränderung von Angeboten, die aber im Grund immer das gleiche Problem mit sich bringen und fehlender Abgrenzbarkeit der Einzelangebote zu HZE **umfasst der Unterlassungsanspruch alle sozialräumlichen Angebote.** Dies gilt auch für Direktinanspruchnahme der Angebote ohne Zwischenschaltung des ASD

IV. Einschätzung

Auch wenn das Urteil wegen der Berufung der Beklagten nicht in Rechtskraft erwachsen ist, bietet die Entscheidung ein gut nachvollziehbares Prüfungsschema.

Sehr positiv an der Entscheidung ist die klare Absage des VG an den Versuch, Pflichtleistungen durch sozialräumliche Leistungsangebote zu unterwandern und die Bereitschaft des VG, sich auf die akribische Abgrenzungsarbeit einzulassen. Die erstinstanzliche Entscheidung zeigt, dass sich diese Arbeit „lohnen“ kann.

Ob diese Einschätzung allerdings Bestand haben wird, muss sich zeigen.


7. April 2016

Mit freundlichen Grüßen


Sozialrecht

Das Hamburger schulische Aufnahmesystem für Flüchtlinge und neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse



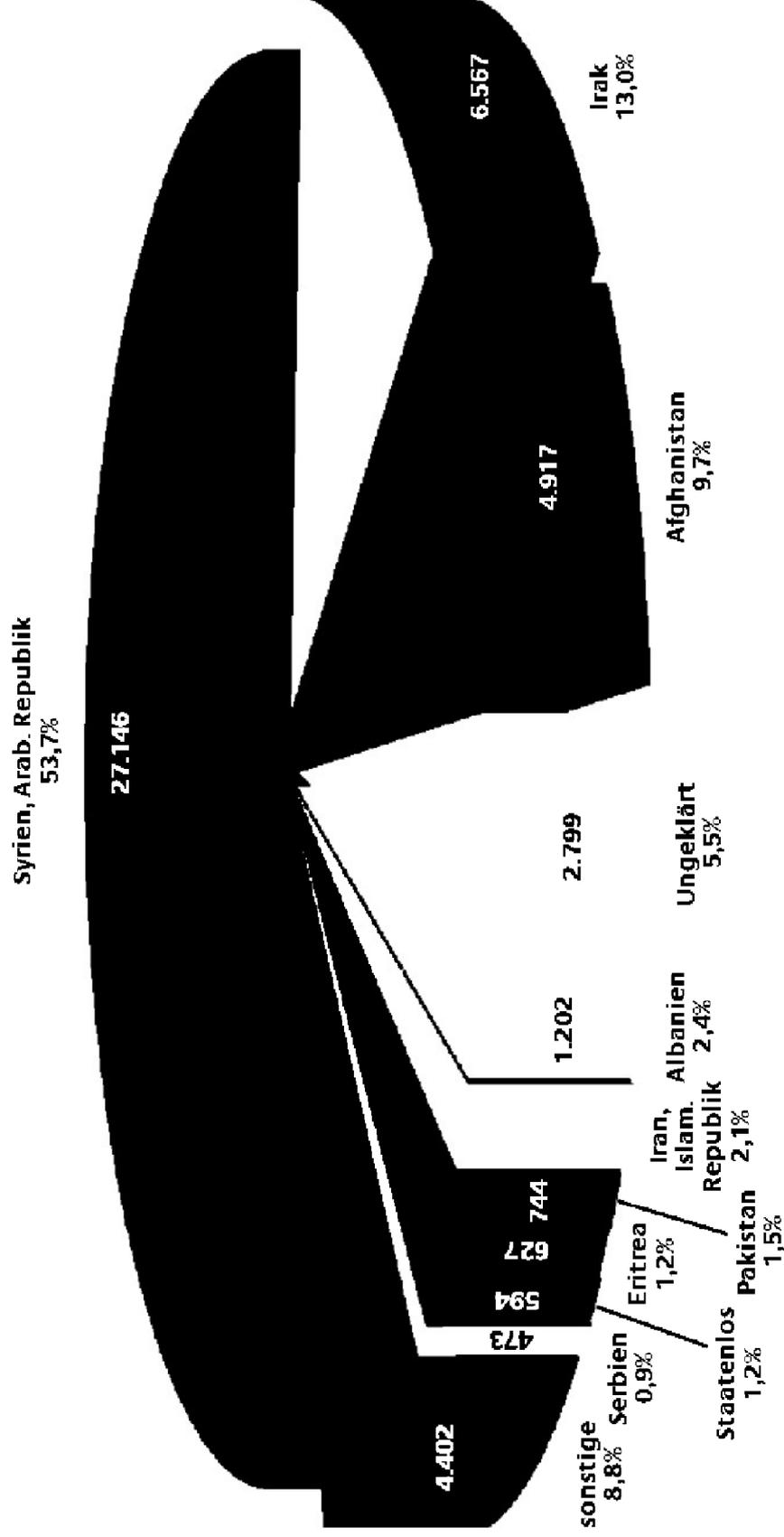
Behörde für Schule und Berufsbildung

Aktuelle Flüchtlingszahlen in Hamburg

Jahr	Schutzsuchende (vor Verteilung)	davon Verbleib in Hamburg	darunter mit Unterbringungsbe darf
2016 (Jan.-März)	8.093 (5.123*)	5.319 (2.941*)	4.685 (2.643*)
2015	61.598	22.299	20.987
2014	12.653	6.638	5.985
2013	7.833	3.619	3.001
2012	5.022	2.091	1.559
2011	3.791	1.546	931
2010	3.574	1.378	878
2009	1.971	770	363

Quelle: Pressemitteilungen der FHH (Stand: April 2016)
* Vorjahreszeitraum

Aktuelle Verteilung der Herkunftsländer



Quelle: BAMF – Aktuelle Zahlen zu Asyl – Stand: Januar 2016

Aktuelle Verteilung der Herkunftsländer

Hauptherkunftsländer

Die im März 2016 Hamburg zugewiesenen Personen stammen überwiegend aus folgenden Hauptherkunftsländern:

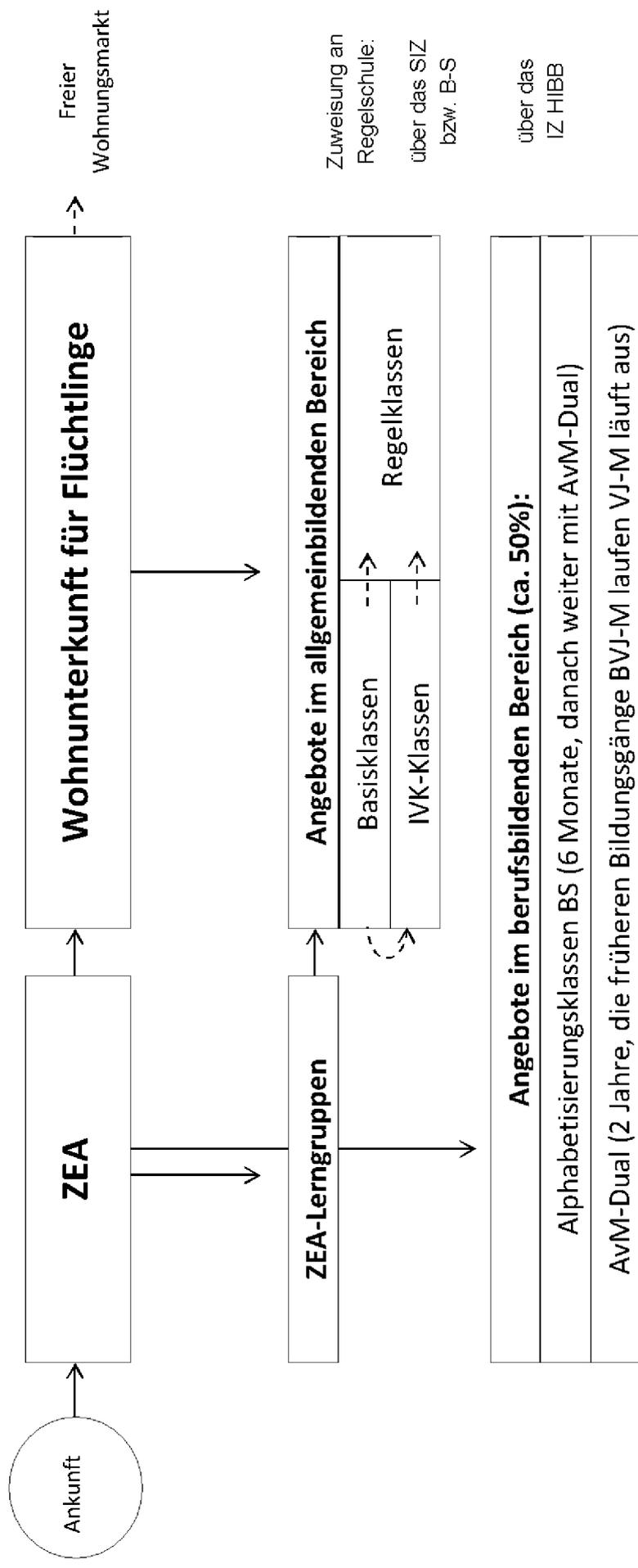
Afghanistan	154
Syrien	148
Irak	97
Iran	51
Eritrea	21

Schulpflicht

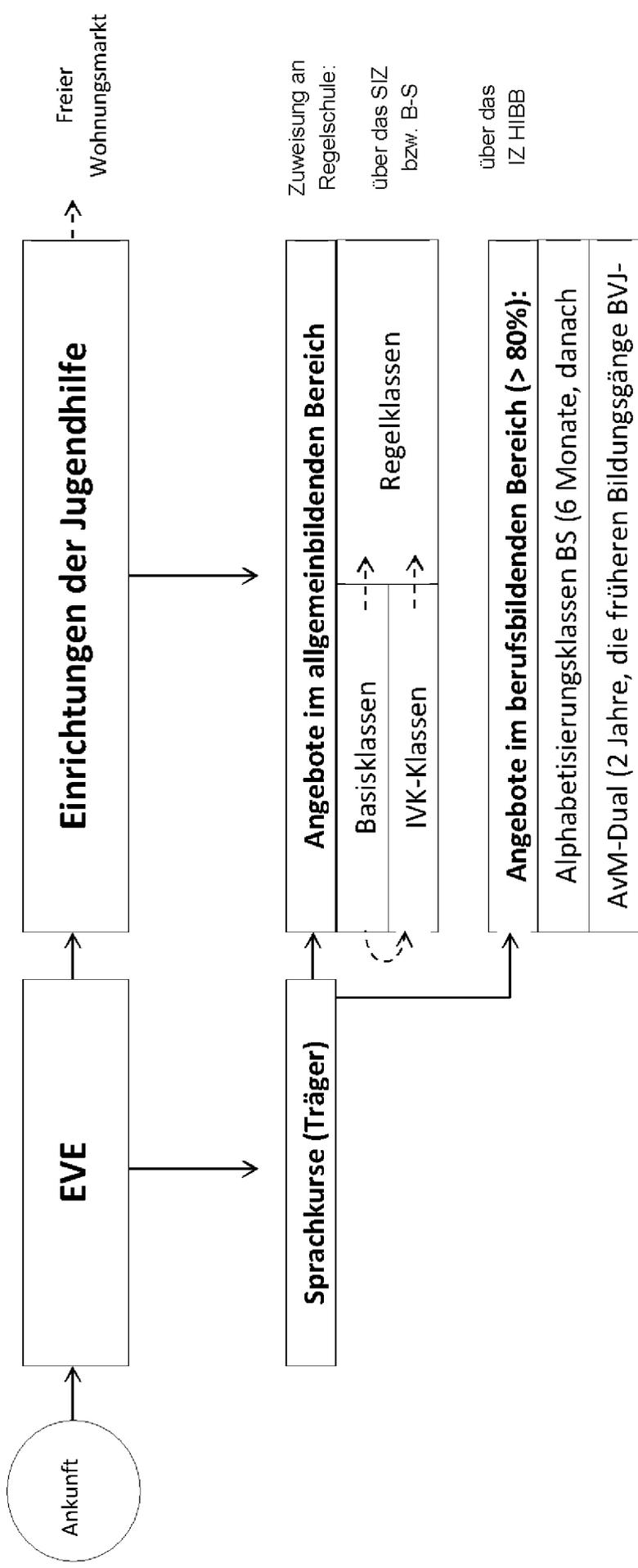
Schulpflicht gilt für alle Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Hamburg – unabhängig vom rechtlichen Status.

(§ 37 Hamburgisches Schulgesetz)

Das Beschulungssystem für begleitete Flüchtlinge im Überblick



Wohn-/Aufenthaltssorte und aktuelle Beschulungsformen für unbegleitete Flüchtlinge



Die ZEA-Lerngruppen

- Schulpflicht von Anfang an! (Verwaltungsvorschrift)
- 30 Stunden Unterricht
- Fokus: Sprachvermittlung am Beispiel zyklisch wiederkehrender Themen (siehe LI-Broschüre, z.B. ‚Ich und meine Familie‘, ‚Im Klassenraum‘, ‚Essen und Trinken‘, ‚Sich in Hamburg orientieren‘, perspektivisch auch: Demokratieerziehung)
- Einsatz von Lehrkräften und Sozialpädagogen
- Betreuung durch festgelegte Stammschulen
- Unterricht findet in der ZEA statt, sofern die erforderlichen Raumkapazitäten vorhanden sind

Die ZEA-Lerngruppen

- Sobald Familie einen Platz in einer Folgeunterkunft erhält: Zuschulung in eine Regelschule über das SZ oder das IZ HIBB mittels eines ZEA-Dokumentationsbogens

ZEA-Bogen kurz

ZSR-ID: _____

1. Schüler- und Familienname (wird von der ZEA-LK ausgefüllt – nur sofern Information verfügbar)

Schülerin/Schüler	Nachname, Vorname	Nationalität	Name der ZEA:
Geschlecht:	geburtsdatum:		Beschulung in ZEA seit:
Sorgeberechtigte	Nachname, Vorname		Zugang in ZEA am:
Name(n) Anzahl schulspflichtiger Geschwisterkinder in ZEA:			Belegnummer:
Bereits einer Schule zugewiesene Geschwister:			

2. Körniger Wohnort der Schülerin/ des Schülers (wird von der ZEA-LK ausgefüllt, sobald Zuweisung erfolgt)

Zuweisung in eine weitere zentrale Erstaufnahmeschulung

Zuweisung zum Datum: _____

Name der Einrichtung: _____

Zuweisung zum Datum: _____

Name der Einrichtung: _____

3. Schulische Vorbildung der Schülerin/ des Schülers (wird von der ZEA-LK ausgefüllt):

ohne schulische Vorbildung mit schulischer Vorbildung

Unterricht zur Schulbildung liegen vor: Abschlussausweis liegt vor

4. Sprachliche Kenntnisse der Schülerin/ des Schülers (wird von der ZEA-LK ausgefüllt)

In der Familie überwiegend gesprochene Sprache _____

Amtesprache des Herkunftslandes _____

keine alphabetisierung alphabetisiert in einer nicht lateinischen Schrift (z.B. arab.)

alphabetisiert in der lateinischen Schrift alphabetisiert in der deutschen Sprache

Weitere Sprachkenntnisse _____

5. Anwesenheit (wird von der ZEA-LK ausgefüllt)

Unerschulichtiges Fehlen: nie gelegentlich häufig warn in einer ZEA-Lerngruppe

Hinweise: _____

6. Hinweise vom SuS benötigte Unterstützung, Versorgung, Auffälligkeiten etc. (wird von der ZEA-LK ausgefüllt)

7. Empfehlung für die Zuweisung in folgende Vorbereitungsmaßnahmen (wird von der ZEA-LK ausgefüllt)

<input type="checkbox"/> VSK	<input type="checkbox"/> Basisklasse 5-4	<input type="checkbox"/> WK 3/2	<input type="checkbox"/> WK 5/5	<input type="checkbox"/> MK ESA 1	<input type="checkbox"/> HIBB
<input type="checkbox"/> Regelmassage	<input type="checkbox"/> Basisklasse 5-6	<input type="checkbox"/> WK 3/4	<input type="checkbox"/> WK 7/5	<input type="checkbox"/> MK ESA 2	
IF: _____	<input type="checkbox"/> Basisklasse 7-9		<input type="checkbox"/> WK 9	<input type="checkbox"/> MK MSA 1	
				<input type="checkbox"/> MK MSA 2	

Dienliche Erreichbarkeit der ZEA-Lehrkraft für Nachfragen (Name, Telefon, E-Mail)

8. Weiterleitung des ZEA-Bogens über die Stammschule an die zentrale Platzvermittlung

SZ

HIBB

B-S

Zuschulungszentrum Hamburg.de für VK, Deutschl. am _____

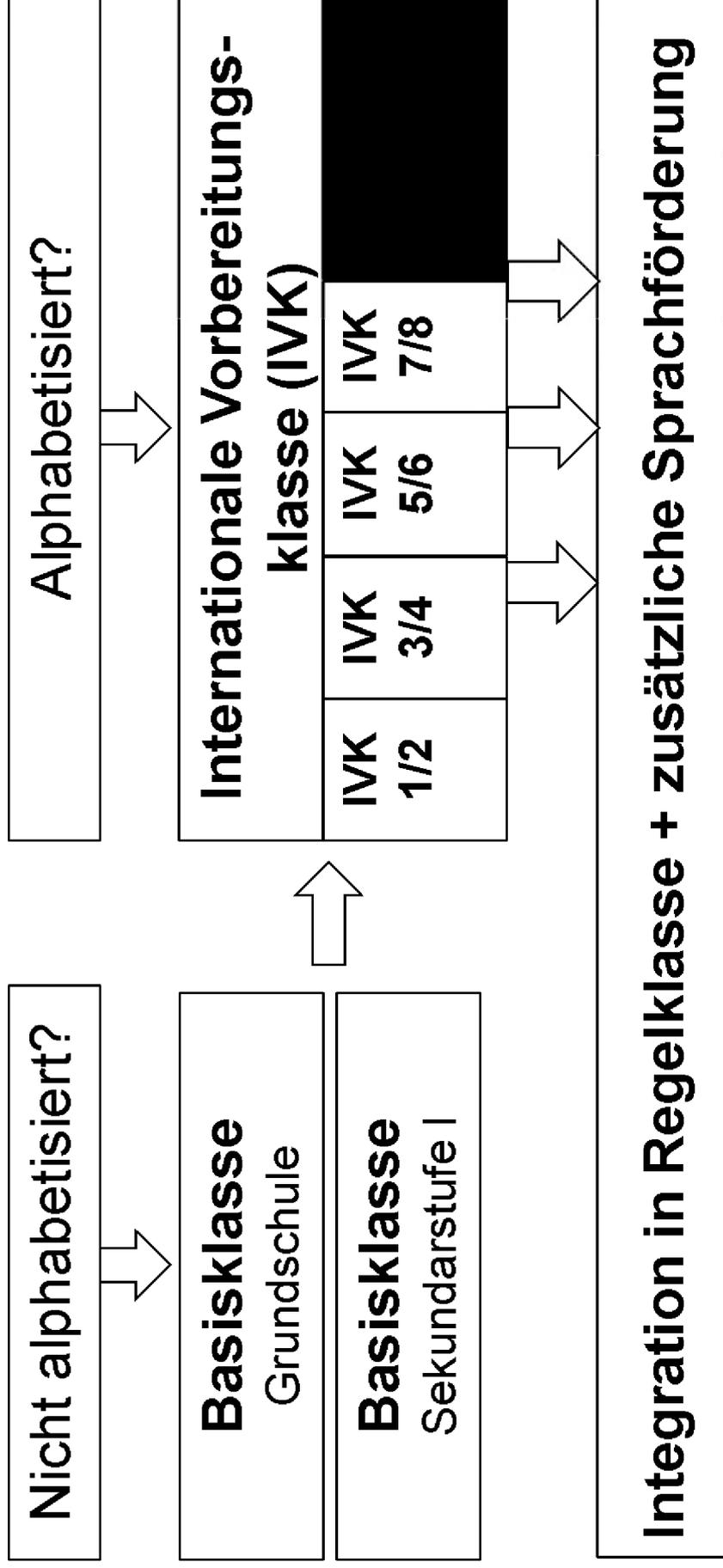
Informationszentrum bbhamburg.de für berufshilfen Bereich am _____

B-S-ZEA-Bogen@bbh.hamburg.de für VSK und Regelklassen am _____

Die Entwicklung der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen

ZEA, für die aktuell Lerngruppen eingerichtet sind (Stand 01.04.2016)	In der Entstehung befindliche und neue ZEAs und Notunterkünfte
<ul style="list-style-type: none">• Albert-Einstein-Ring• Behrmannplatz• Blomkamp• Dratelnstraße• Eißendorfer Pferdeweg• (Asklepios)• Flagentwiet• Geutensweg• Grellkamp• Harburger Poststraße• Helios Klinik• Hellmesbergerweg• Holstenhofweg• Jenfelder Moorpark• Karl-Arnold-Ring• Kieler Straße	<ul style="list-style-type: none">• Bargkoppelstieg• Beim Rauhen Hause• Bredowstraße• Fiersberg• Kurt-Körper-Chaussee• Schmiedekoppel• Wiesendamm (Museum der Arbeit)
<ul style="list-style-type: none">• Kurdamm• Melanchthonstraße• Neuland I /• Schlachthofstraße• Neuland II• Niendorfer Straße• Ohlstedter Platz• Oktaviostraße• Osterrade• Papenreye• Reichspräsident-Ebert-Kaserne• Richard Remé Haus (Albertinen)• Rugenbarg• Schnackenburgallee• Schwarzenberg/Festplatz• Sportallee/Heselstücken• Vogt-Kölln-Straße• Wendenstraße• Wiesendamm (Theaterfabrik)	

Die Basisklassen und IVK (allgemein bildende Schulen)



Die Basisklassen und IVK (allgemein bildende Schulen)

- Frequenzen: 10 (Basisklasse) bzw. 15 (IVK)
- Stundenzuweisung wie in Regelklasse
- Intensivkurs Deutsch, zusätzlich Mathematik, Sport und Sachunterricht bzw. Gesellschaft
- Im ersten Halbjahr liegt der Schwerpunkt stärker auf dem Fach Deutsch, im zweiten zunehmend auf den anderen Fächern
- In der Regel erfolgt nach einem Kalenderjahr die Zuschulung in eine Regelklasse, dort erhalten die Kinder und Jugendlichen noch für ein Jahr zusätzliche Sprachförderung (0,67 WAZ pro Kind)

Die Vorbereitungsmaßnahmen im berufsbildenden Bereich

- BVJ-M / VJ-M (auslaufend): zweijährige Bildungsgänge mit verstärkter Sprachförderung und Praktikumsphasen im Betrieb
- AvM-Dual (in Anlehnung an AV-Dual; seit dem 1.2.2016 als Regelangebot):
 - 3 Tage in der Schule (Schulunterricht und intensive Sprachförderung),
 - 2 Tage im Betrieb (inkl. zusätzlicher, integrierter betrieblicher Sprachförderung)
- Anschlussmöglichkeiten in Ausbildung und den Möglichkeiten des Erwerbs von schulischen und beruflichen Abschlüssen
- Zusätzliche Alphabetisierungsklassen in Kooperation mit der VHS

Die schulischen Angebote für Flüchtlinge

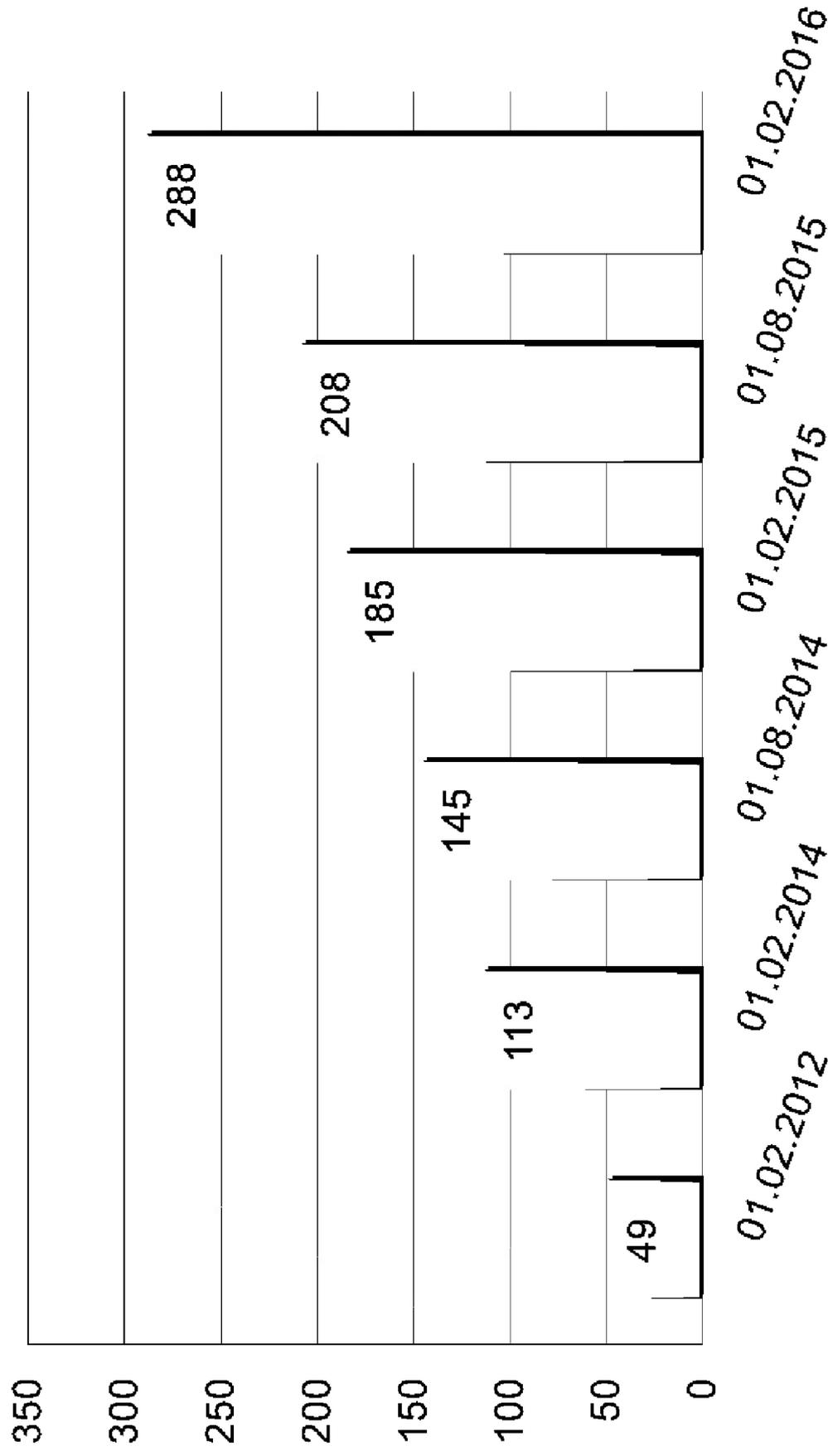
Stand: 08.04.2016, Quelle: BSB, HIBB

Angebot	Anzahl der Lerngruppen/Klassen	Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Lerngruppen in Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen	114	1.585
Basisklassen	44	420
Internationale Vorbereitungsklassen (IVK)	192	2.338
Berufsvorbereitungsjahr für Migrantinnen und Migranten (BVJ-M)	6	83
Vorbereitungsjahr für Migrantinnen und Migranten (VJ-M)	25	425
Ausbildungsvorbereitung für Migrantinnen und Migranten (AV-M)	131	1.967
Alphaklassen BS	38	420

Wie viele Schulen sind involviert?

	Grund- schulen	Stadtteil- schulen	Gymnasien	Sonder- schulen
Anzahl Schulen mit bestehenden oder zum 1.2.2016 eingerichte- ten IVK/BK	50	30	22	1

Anzahl der ZEA-Lerngruppen, Basisklassen und Internationalen Vorbereitungsklassen



Standorte der öffentlichen Unterbringung und Schulen mit Vorbereitungsklassen

Allgemeinbildende Schulen mit Ein- und Mehrklassen

- ifbg
- Besondere
- Interdisziplinäre
- Sonstige

Sonderpädagogische Schulen und Maßregeln für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler

- Besondere
- Interdisziplinäre
- Sonstige

Spezielle Flüchtlingsunterkünfte

- Besondere
- Interdisziplinäre
- Sonstige

Einrichtungen der Zentralen Erstaufnahme (ZEA)

- Besondere
- Interdisziplinäre
- Sonstige

Einrichtungen für ungesegelte minderjährige Flüchtlinge

- Besondere
- Interdisziplinäre
- Sonstige

Spezielle Unterkünfte mit Perspektive Wohnen

- Besondere
- Interdisziplinäre
- Sonstige

Allgemeinbildende Schulen ohne Basis- oder Vorbereitungsklassen

- Besondere
- Interdisziplinäre
- Sonstige

RRE-Fördergebiete

- Besondere
- Interdisziplinäre
- Sonstige

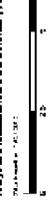
RRE-Statistisches 2014

- Besondere
- Interdisziplinäre
- Sonstige



ifbg
Institut für Bildung und Integration
Bismarckstraße 10
D-10245 Berlin
Telefon: +49 (0)30 250 93-0
Telefax: +49 (0)30 250 93-20
E-Mail: info@ifbg.de

Standortplan der öffentlichen Unterbringung und Schulen mit Vorbereitungsklassen
Stand: 1. März 2014
Vermaßstab: 1:50.000
© ifbg



Bestimmte Einrichtungen für ungesegelte minderjährige Flüchtlinge (Einrichtungskategorie)

Einrichtung	Adresse	Telefon	Fax	E-Mail
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Bestimmte Einrichtungen für ungesegelte minderjährige Flüchtlinge (ZEA)

Einrichtung	Adresse	Telefon	Fax	E-Mail
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Spezielle Flüchtlingsunterkünfte

Einrichtung	Adresse	Telefon	Fax	E-Mail
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Allgemeinbildende Schulen mit Basis- oder Vorbereitungsklassen

Einrichtung	Adresse	Telefon	Fax	E-Mail
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Allgemeinbildende Schulen ohne Basis- oder Vorbereitungsklassen

Einrichtung	Adresse	Telefon	Fax	E-Mail
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Bestimmte Einrichtungen für ungesegelte minderjährige Flüchtlinge (ZEA)

Einrichtung	Adresse	Telefon	Fax	E-Mail
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Spezielle Flüchtlingsunterkünfte

Einrichtung	Adresse	Telefon	Fax	E-Mail
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12	

Weitere Infos auf ...

www.hamburg.de/schule-fuer-fluechtlinge

Das Unterstützungssystem im LI

- Zielgruppenspezifische Fortbildungen für ZEA-Lerngruppen (Schwerpunkt DaZ) und Lehrkräfte aus Grundschulen und Sek I, (je 4 Module: Sprachförderung, Umgang mit kultureller Vielfalt, rechtliche und soziale Situation von Flüchtlingen, Übergang IVK-Regelklassen)
- Regelangebote im Bereich DaZ und interkulturelle Erziehung (Zertifizierungskurse und Einzelangebote)
- Bei Bedarf: Blockseminare
- Weiterentwicklung des DaZ-Orders: „Grammatisches Geländer – Material für DaZ-Lehrkräfte“
- „Unterrichtseinheiten für die Beschulung der Kinder und Jugendlichen in den Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen (ZEA)“
- "Miteinander leben – Grundrechte vertreten – Gesellschaft gestalten" (Thema Wertebildung).

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Karin Prien (CDU) vom 30.03.16

und Antwort des Senats

Betr.: Beschulung von Flüchtlingskindern in Hamburg – Aktueller Sachstand (III)

Die Beschulung von Flüchtlingskindern stellt Behörde und Lehrerschaft noch immer vor erhebliche Herausforderungen. Ein einheitlicher Bildungserfolg für alle Kinder kann nur gelingen, wenn eine gerechte Verteilung der Flüchtlingskinder über alle Hamburger Schulen und Klassen erfolgt. Dies ist bislang nicht der Fall.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- Wie hat sich die Anzahl der schulpflichtigen Flüchtlinge in Hamburg seit Januar 2016 monatlich entwickelt? (Bitte wie in Drs. 21/3051 nach Altersgruppen und Aufenthaltsstatus differenziert darstellen).*

Die Zahl der schulpflichtigen Minderjährigen, die im Besitz eines aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltstitels, einer Aufenthaltsgestattung oder Inhaber einer Duldung sind, sind den folgenden Übersichten zu entnehmen.

Inhaber eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen (§ 22 fortfolgende Aufenthaltsgesetz):

Datum	Altersgruppe in Jahren		
	6 bis 13	14 bis 15	16 bis 17
31.01.2016	1.949	562	446
29.02.2016	1.926	554	447

Inhaber einer Aufenthaltsgestattung:

Datum	Altersgruppe in Jahren		
	6 bis 13	14 bis 15	16 bis 17
31.01.2016	1.102	271	903
29.02.2016	1.240	316	911

Inhaber einer Duldung:

Datum	Altersgruppe in Jahren		
	6 bis 13	14 bis 15	16 bis 17
31.01.2016	775	290	512
29.02.2016	744	301	595

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Die Zahlen für März 2016 sind noch nicht veröffentlicht worden.

Die teilweise hohe Fluktuation, die unterschiedlichen Zeitpunkte der Datenerhebung sowie die Nichterfassung des Merkmals „Flüchtling“ bei der Zuschulung in das Regel-

schulsystem bedingen, dass die Datenerhebungen der unterschiedlichen Behörden und Institutionen nur bedingt vergleichbar sind.

2. *Wo sind diese schulpflichtigen Flüchtlinge untergebracht, wie viele von ihnen leben derzeit in Standorten der Zentralen Erstaufnahme (ZEA/EVE), wie viele in welchen Folgeunterkünften? Bitte nach Standort und Altersgruppen sowie nach begleiteten Flüchtlingskindern und minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen getrennt darstellen.*

Zentrale Erstaufnahme

Die Anzahl der Minderjährigen im schulpflichtigen Alter in den Erstaufnahmeeinrichtungen wird Anfang des Monats für den jeweils vergangenen Monat ermittelt. Die Zahlen für März 2016 lagen zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage noch nicht vor. Die Zahlen für Februar 2016 sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Erstaufnahmeeinrichtung	Altersgruppen in Jahren		
	6 – 10	11 – 16	17
Albert-Einstein-Ring	55	47	8
Bargkoppelstieg	23	36	13
Behrmannplatz	23	15	3
Blomkamp	12	15	2
Dratelnstraße	83	97	20
Flagentwiet	74	60	13
Geutensweg	38	43	2
Grellkamp	34	36	8
Harburger Poststraße und Beim Rauhen Hause	32	17	4
Hellmesbergerweg	36	38	1
Holstenhofweg	18	11	2
Hörgensweg	17	18	2
Jenfelder Moorpark	24	22	6
Karl-Arnold-Ring	12	17	1
Kieler Straße und Melanchthonstraße	65	50	9
Kurdamm	16	12	2
Kurt-A.-Körper-Chaussee	53	66	8
Neuland I	32	26	7
Neuland II	71	45	11
Niendorfer Straße	27	19	3
Ohlstedter Platz und Richard-Remé-Haus	18	22	5
Oktaviostraße	50	40	8
Osterrade	43	45	12
Papenreye	55	45	11
Rugenbarg	79	94	16
Schnackenburgallee und Reichspräsident-Ebert-Kaserne	48	51	16
Schwarzenberg inklusive Eißendorfer Pferdeweg/AK Harburg und Helios Klinik Mariahilf	31	30	12
Sportalle/Heselstücken	86	61	11
Vogt-Kölln-Straße	24	29	6
Wendenstraße	32	26	6
Wiesendamm	18	21	4

(Quelle: f & w fördern und wohnen AöR, Stand: 29.02.2016)

Öffentlich-rechtliche Unterbringung (örU)

Zur Anzahl der Kinder und Jugendlichen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung siehe Anlage 1.

Erstversorgungseinrichtungen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge (EVE)

Die Anzahl der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in der Erstaufnahme und Erstversorgung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Erstaufnahme	Altersgruppen			
	4-6	7-10	11-16	17
KJND Feuerbergstraße		2	24	15
KJND Mädchenhaus			2	1
Summe Erstaufnahme	0	2	26	16
Erstversorgung				
EVE1 Kollaustraße			18	1
EVE2 Menckesallee			23	10
EVE3 Jugendparkweg			34	15
EVE4 Bullerdeich			7	3
EVE5 Flughafenstraße			11	15
EVE6 Petunienweg			13	20
EVE7 Cuxhavener Straße			14	28
EVE8 Nöldekestraße			38	33
EVE9 Billwerder Billdeich			24	23
EVE10 Lerchenfeld			13	28
EVE11 Billerder Straße			70	58
EVE12 Dehnhaid			13	18
EVE13 Bötelkamp			18	13
EVE14 Stargarder Straße			18	29
EVE15 Kielkoppelstraße			38	37
A1 Hammer Straße			39	61
A2 Kurfürstendeich			27	33
A4 Eiffestraße			42	39
LEB-HL Hohe Liedt			4	17
LEB diverse Orte	1	3	20	1
Freie Träger diverse Orte		1	47	24
Summe Erstversorgung	1	4	531	506
Gesamtergebnis	1	6	557	522

Quelle LEB, Stand 01.04.2016

Im Übrigen siehe Drs. 21/3051 und Drs. 21/3646.

3. Welche allgemeinbildenden Schulen in welchen Stadtteilen haben aktuell jeweils wie viele
 - a. Basis- oder Alphabetisierungsklassen (ABC-Klassen) für in der lateinischen Schrift nicht alphabetisierte Flüchtlinge und
 - b. Internationale Vorbereitungsklassen (IV-Klassen), in denen intensiver Deutschunterricht für Flüchtlinge stattfindet?

Bitte jeweils mit Angabe der aktuellen Schülerzahl pro Klasse darstellen.
4. An welchen weiteren allgemeinbildenden Schulen in welchen Stadtteilen sollen jeweils zu wann wie viele ABC- und IV-Klassen eingerichtet werden?

Zum aktuellen Stand siehe Anlage 2. Die weiteren Planungen und die dazugehörigen Gespräche laufen derzeit und sind noch nicht abgeschlossen.

5. Wie hat sich die Wartezeit auf einen Schulplatz bei den in den Erstversorgungseinrichtungen (EVE) wohnhaften unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entwickelt?

Für die Zuschulung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im allgemeinbildenden Schulbereich besteht bei der für die Zuschulung zuständigen Schulplatzvergabe im Schulinformationszentrum (SIZ) derzeit keine Wartezeit.

Für die Zuschulung im berufsbildenden Schulbereich siehe Drs. 21/3051.

6. *Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die in den Erstversorgungseinrichtungen (EVE) untergebracht sind, nehmen an Deutschkursen teil? Bitte in absoluten und prozentualen Zahlen darstellen.*

Von den in der Erstversorgung in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen nehmen 88 (7 Prozent) an einem Deutschkurs teil, 862 (92 Prozent) gehen zur Schule.

7. *Wie viele Lerngruppen gibt es aktuell in den Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen (ZEA)?*
- a. *An welchen Standorten befinden sich Lerngruppen der ZEA?*
- b. *Wie viele Flüchtlingskinder werden aktuell in den Lerngruppen unterrichtet?*
- c. *Wie hoch ist die durchschnittliche Frequenz dieser Lerngruppen?*

In den aktuell 109 an Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen eingerichteten Lerngruppen werden 1.635 Kinder und Jugendliche unterrichtet (Stand: 31.03.2016). Die durchschnittliche Frequenz liegt somit bei 15 Kindern und Jugendlichen pro Lerngruppe.

Die Lerngruppen befinden sich an folgenden ZEA:

Bezirk	Stadtteil	Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung	Straße
Altona	Iserbrook	Reichspräsident-Ebert-Kaserne	Osdorfer Landstraße 365
Altona	Bahrenfeld	Schnackenburgallee	Schnackenburgallee 81/83
Altona	Osdorf	Rugenbarg 103 (ehem. Max Bahr)	Rugenbarg 103
Altona	Osdorf	Blomkamp	Blomkamp 61
Bergedorf	Lohbrügge	Osterrade	Osterrade 51
Eimsbüttel	Niendorf	Niendorfer Straße	Niendorfer Straße 99
Eimsbüttel	Stellingen	Kieler Straße 433 (ehem. Medimaxx)	Kieler Straße 433
Eimsbüttel	Stellingen	Vogt-Kölln-Straße	Vogt-Kölln-Straße 28
Eimsbüttel	Lokstedt	Behrmannplatz	Behrmannplatz 3
Eimsbüttel	Niendorf	Papenreye (ehem. TennisCenter Sportlepp)	Papenreye 1
Eimsbüttel	Schnelsen	Flagentwiet	Flagentwiet 44
Harburg	Harburg	Neuland I	Schlachthofstraße 20b
Harburg	Harburg	Harburger Poststraße	Harburger Poststraße 1
Harburg	Harburg	Schwarzenberg-Festplatz	Schwarzenberg 1
Harburg	Heimfeld	Eißendorfer Pferdeweg, Asklepios-Klinik	Eißendorfer Pferdeweg 52
Harburg	Neugraben-Fischbek	Geutensweg (ehem. OBI)	Geutensweg 30
Harburg	Harburg	Neuland II	Schlachthofstraße 3
HH-Mitte	Wilhelmsburg	Dratelnstraße	Dratelnstraße 15
HH-Mitte	Wilhelmsburg	Karl-Arnold-Ring	Karl-Arnold-Ring 11
HH-Mitte	Wilhelmsburg	Kurdamm/Georg-Wilhelm Straße	Kurdamm 8
HH-Mitte	Hamm	Wendenstraße	Wendenstraße 162
HH-Nord	Groß Borstel	Sportallee/Heselerstücken	Sportallee 70
HH-Nord	Langenhorn	Grellkamp	Grellkamp 40
HH-Nord	Barmbek	Wiesendamm (Theaterfabrik)	Wiesendamm 24
Wandsbek	Marienthal	Holstenhofweg	Holstenhofweg 84
Wandsbek	Wohldorf Ohlstedt	Ohlstedter Platz	Ohlstedter Platz 37

Bezirk	Stadtteil	Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung	Straße
Wandsbek	Volksdorf	Wiesenkamp/Richard Remé Haus	Wiesenkamp 10
Wandsbek	Jenfeld	Jenfelder Moorpark	Jenfelder Allee 45
Wandsbek	Marienthal	Oktaviostraße	Oktaviostraße 96
Wandsbek	Rahlstedt	Hellmesberger Weg	Hellmesberger Weg 23

Quelle: Daten der zuständigen Behörde

8. *Wie viele Lehrkräfte haben im laufenden Schuljahr an jeweils welchen Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Deutsch als Zweitsprache“ teilgenommen?*

Für die Zeiträume 30. August 2015 bis 31. Dezember 2015 und 4. Januar 2016 bis 31. Januar 2016 siehe die Drs. 21/2644 und 21/3051.

Im Zeitraum 1. Februar 2016 bis 31. März 2016 haben 1.250 Lehrkräfte und Pädagoginnen und Pädagogen an insgesamt 23 Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Für die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Veranstaltung siehe Anlage 3.

9. *Seit Februar 2016 wird das bisherige Halbtagschulangebot für alle rund 2.000 jugendlichen Flüchtlinge, die eine Berufsschule besuchen, schrittweise von einem ganztägigen Schulangebot abgelöst, das neben intensiver Sprachförderung und Schulunterricht auch ein umfangreiches Betriebspraktikum an zwei Tagen in der Woche beinhaltet („AvM-Dual“).*
- a. *Wie viele der Berufsschulklassen für jugendliche Flüchtlinge sind bereits AvM-Dual-Klassen? Bitte unter Angabe aller Berufsschulklassen pro Berufsschulstandort darstellen.*
- b. *Wie viele jugendliche Flüchtlinge werden insgesamt in Berufsschulklassen beschult und wie viele von ihnen in AvM-Dual-Klassen? Bitte unter Angabe aller Berufsschulklassen pro Berufsschulstandort darstellen.*

Siehe Anlage 4.

- c. *Wie viele Praktikumsplätze stehen seit dem 1. Februar 2016 zur Verfügung?*
- d. *Haben alle Flüchtlinge in AvM-Dual-Klassen einen Praktikumsplatz erhalten?*
Falls nein, wie viele an welchen Berufsschulen jeweils aus welchen Gründen nicht?

Die Einführung des neuen Bildungsganges AvM-Dual erfolgte in drei Schritten (siehe auch Drs. 21/2991 und Drs. 21/2644):

- a) Die AvM-Dual-Pilotklassen waren von Beginn an systematisch dualisiert als ganztägiges Schulangebot organisiert, siehe Anlage 5.
- b) Alle ab dem Organisationstermin 1. Februar 2016 eingerichteten Klassen sind AvM-Dual-Klassen mit Ganztagsbeschulung. Die Klassen befinden sich im ersten Halbjahr in der Ankommensphase und gehen ab September 2016 in die erste dualisierte Phase über.
- c) Alle Klassen der Bildungsgänge VJ-M und BVJ-M, die zum Organisationstermin 1. August 2015 eingerichtet wurden, wurden rückwirkend ab 1. Februar 2016 in AvM-Dual als ganztägiges Schulangebot überführt. Im Rahmen der Ganztagsbeschulung findet zurzeit die Praktikumsvorbereitung statt. Es läuft zurzeit die Ausschreibung der betrieblichen Integrationsbegleiterinnen und -begleiter für die Begleitung, Unterstützung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler in den Praktikumsplätzen, in die sie zeitnah überführt werden.

10. *Wie viele jugendliche Flüchtlinge nehmen an dem von der Wübben-Stiftung unterstützten Projekt „Integration durch betriebliche Erfahrung“ an Stadtteilschulen teil und wie beurteilt die zuständige Behörde den Projektstart?*

Zum 1. Februar 2016 wurde an den vier teilnehmenden Projektschulen jeweils eine Lerngruppe mit zehn Schülerinnen und Schülern eingerichtet. Der Projektstart verlief im Rahmen der Planung.

Anlage 1

Mit Ausnahme der baurechtlich lediglich für die Unterbringung von Flüchtlingen zugelassenen Unterkünfte sind alle Unterkünfte gemischt belegt (mit Wohnungslosen und Zuwanderern). Die Erfassung von Sozialdaten erfolgt nicht getrennt nach Wohnungslosen und Zuwanderern. Daher enthalten die Daten der folgenden Tabelle auch die der wohnungslosen Haushalte in den Unterkünften.

Schulpflichtige Altersgruppen in den Unterkünften der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (Stand 29.2.2016)

	6 - 10	11 - 16	17 - 17
Altona			
W601 Notkestraße			
W625 Kroonhorst	37	55	9
W711 August-Kirch-Straße	10	13	4
W714 Holmbrook	20	21	3
W743 Pavillondorf Sieversstücken (Im Belegungsaufbau)	11	14	4
W775 Holstenkamp	18	19	5
W824 Sibeliusstraße	32	43	6
W923 Bahrenfelder Straße		1	1
W924 Eimsbüttler Straße	25	17	2
W925 Grünewaldstraße	1	1	
W926 Waidmannstraße (inkl. Interims-Plätze in SAGA-Wohnungen im Belegungsaufbau)	13	5	4
W927 Max-Brauer-Allee	3	2	1
W928 Borselstraße	2	1	1
Summe	172	192	40
Harburg			
W700 Wetterstraße	7	12	2
W728 Am Radeland	14	4	
W734 Pavillondorf Lewenwerder	48	44	2
W742 Am Aschenland (Im Belegungsaufbau)	23	23	7
W782 Winsener Straße	38	52	4
W914 Osterbaum			
W918 Stader Str.106a	3	4	
W922 Sinstorfer Weg	4		1
W950 WS Transit		12	4
Summe	137	151	20
Wandsbek			
W613 Bargteheider Straße			
W623 Großlohe	24	12	4
W723 Volksdorfer Grenzweg	21	20	1
W735 Pavillondorf Waldweg	20	17	3
W737 Pavillondorf Steilshooper Allee inkl. Moosrosenweg (Bramfelder Chaussee)	19	12	3
W740 Pavillondorf Poppenbüttler Weg	25	28	2

	6 - 10	11 - 16	17 - 17
W749 Litzowstraße	7	11	1
W750 Lademannbogen	15	8	1
W751 Bahngärten	16	11	2
W752 Rahlstedter Straße	27	21	2
W768 Farmsen	22	28	2
W783 Waldreiterring			
W790 Flughafenstraße	8	6	
W795 Wandsbek Farmsen	3	6	2
W799 Wandsbek mybed			
W800 Wandsbek Schreyersring			1
W825 Duvenstedter Damm	37	54	6
W830 August-Krogmann-Straße	72	61	4
<i>W834 Rodenbeker Straße (Im Belegungs- aufbau)</i>	11	12	2
<i>W861 Walddörferstraße (Im Belegungs- aufbau)</i>	7	14	2
W908 Borstels Ende	5	1	1
W909 Kirchhofstwiete	4	1	
Summe	343	323	39
Bergedorf			
W611 Achterdwars			
W627 Ladenbeker Furtweg	24	32	5
W727 Brookkehre	49	41	7
W732 Pavillondorf Curslack I	45	61	2
W738 Curslack II	28	19	4
W748 Sandwisch	12	8	
W828 Rahel-Varnhagen-Weg	39	42	10
W836 Weidenbaumsweg	16	11	
W843 Mittlerer Landweg	9	9	1
W951 Nettelburg	10	10	3
Summe	232	233	32
Mitte			
W614 Helmuth-Hübener-Haus (Hütten)			
W620 Billbrook	59	73	13
W626 Horner Geest	23	16	1
W767 Georg-Wilhelm-Straße	12	14	3
W771 Pavillondorf Mattkamp	16	12	4
W776 An der Hafensbahn	16	23	4
W778 Billbrookdeich			
W786 Wendenstraße	24	8	
W794 Mitte Mattkamp	2		1
W812 Hinrichsenstraße	19	28	3
W818 Am Veringhof	19	13	1
W831 Grüner Deich			
W833 Weddestraße	32	24	4
W837 Eiffestraße 398	21	15	2

	6 - 10	11 - 16	17 - 17
W900 Billstieg	84	112	16
Summe	327	338	52
Nord_I			
W615 Hornkamp			
W701 Langenhorner Chaussee	10	11	4
W715 Eschenweg	23	22	5
W745 Alsterberg	25	22	6
W755 Jugendpark Langenhorn	20	11	1
W774 Erdkampsweg	7	5	1
W827 Fibigerstraße	28	38	4
W846 Kiwitte Moor	52	38	6
Summe	165	147	27
Nord_II			
W704 Freiligrathstraße	36	28	3
W707 Holsteinischer Kamp	13	16	1
W709 Borsteler Chaussee	8	3	2
W717 Hufnerstraße	20	17	5
W733 Pavillondorf Tessenowweg			
W744 Pavillondorf Dakarweg	4	6	
W793 Nord Dakarweg			
W798 Nord Tessenowweg			
W820 Opitzstraße	48	57	8
Summe	129	127	19
Eimsbüttel			
W602 Langeloh-Hof			
W612 Bornmoor			
W622 Wegenkamp	12	7	2
W712 Sophienterrasse	18	23	3
W724 Lokstedter Höhe	8	9	
W726 Pinneberger Straße	21	18	3
W736 Pavillondorf Holsteiner Chaussee			
W784 Grandweg	30	32	8
W792 Eimsbüttel Holsteiner Chaussee			
W804 Lohkoppelweg	3	6	
W844 Niendorf Markt	6	5	
W903 Hornackredder			
Summe	98	100	16

Quelle: f & w, Stand 29.02.2016

Schüler in Internationalen Vorbereitungsklassen (IVK) und Basisklassen

Bezirk	Stadtteil	Schulname	Klassenart	Anzahl SuS in der Klasse
Altona	Altona-Altstadt	Stadtteilschule Am Hafen (Altona)	IVK MSA+	9
Altona	Altona-Altstadt	Stadtteilschule Am Hafen (Altona)	Basisklasse	10
Altona	Altona-Altstadt	Stadtteilschule Am Hafen (Altona)	IVK	9
Altona	Altona-Nord	Theodor-Haubach-Schule	IVK	6
Altona	Altona-Nord	Kurt-Tucholsky-Schule	IVK	17
Altona	Altona-Nord	Kurt-Tucholsky-Schule	IVK	16
Altona	Altona-Nord	Kurt-Tucholsky-Schule	IVK ESA 1	17
Altona	Altona-Nord	Gymnasium Allee	IVK	14
Altona	Bahrenfeld	Grundschule Groß Flottbek	IVK	9
Altona	Bahrenfeld	Grundschule Groß Flottbek	IVK	10
Altona	Blankenese	Marion Dönhoff Gymnasium	IVK	7
Altona	Iserbrook	Schule Iserbrook	IVK	1*
Altona	Iserbrook	Schule Schenefelder Landstraße	IVK	6
Altona	Lurup	Geschwister-Scholl-Stadtteilschule	IVK	17
Altona	Lurup	Schule Langbargheide	Basisklasse	6
Altona	Lurup	Schule Langbargheide	IVK	8
Altona	Lurup	Stadtteilschule Lurup	IVK	2*
Altona	Osdorf	Lise-Meitner-Gymnasium	IVK	17
Altona	Othmarschen	Elbschule Bildungszentrum Hören und Kommunikation	Basisklasse	8
Bergedorf	Bergedorf	Schule Ernst-Henning-Straße	IVK	10
Bergedorf	Bergedorf	Schule Ernst-Henning-Straße	Basisklasse	8
Bergedorf	Bergedorf	Schule Ernst-Henning-Straße	Basisklasse	9
Bergedorf	Bergedorf	Schule Ernst-Henning-Straße	IVK	9
Bergedorf	Bergedorf	Schule Ernst-Henning-Straße	IVK	11
Bergedorf	Bergedorf	Schule Friedrich-Frank-Bogen	Basisklasse	2*
Bergedorf	Bergedorf	Hansa-Gymnasium Bergedorf	IVK	9
Bergedorf	Bergedorf	Luisen-Gymnasium Bergedorf	IVK	15
Bergedorf	Billwerder	Schule Mittlerer Landweg	IVK	6
Bergedorf	Kirchwerder	Stadtteilschule Kirchwerder	IVK	11
Bergedorf	Lohbrügge	Stadtteilschule Bergedorf	IVK	16
Bergedorf	Lohbrügge	Stadtteilschule Lohbrügge	IVK ESA 1	13
Bergedorf	Lohbrügge	Grundschule Heidhorst	IVK	5*
Bergedorf	Lohbrügge	Stadtteilschule Richard-Linde-Weg	Basisklasse	10
Bergedorf	Lohbrügge	Gymnasium Bornbrook	IVK	16
Bergedorf	Lohbrügge	Gymnasium Bornbrook	IVK	15
Bergedorf	Lohbrügge	Gymnasium Lohbrügge	Basisklasse	13
Bergedorf	Neuallermöhe	Gretel-Bergmann-Schule	Basisklasse	10
Bergedorf	Neuallermöhe	Gretel-Bergmann-Schule	IVK	13
Bergedorf	Neuallermöhe	Gretel-Bergmann-Schule	IVK	17
Bergedorf	Neuallermöhe	Gretel-Bergmann-Schule	IVK ESA 1	15
Bergedorf	Neuallermöhe	Clara-Grunwald-Schule	IVK	10
Bergedorf	Neuallermöhe	Gymnasium Allermöhe	IVK	14
Bergedorf	Neuallermöhe	Gymnasium Allermöhe	IVK ESA 1	16
Eimsbüttel	Eimsbüttel	Gymnasium Kaiser-Friedrich-Ufer	IVK	11
Eimsbüttel	Lokstedt	Schule Döhrnstraße	IVK	11
Eimsbüttel	Lokstedt	Schule Vizelinstraße	IVK	11
Eimsbüttel	Niendorf	Schule Moorflagen	Basisklasse	2*
Eimsbüttel	Rotherbaum	Schule Turmweg	IVK	6
Eimsbüttel	Stellingen	Schule Brehmweg	IVK	14
Eimsbüttel	Stellingen	Schule Molkenbuhrstraße	Basisklasse	7
Eimsbüttel	Stellingen	Schule Molkenbuhrstraße	IVK	11
Eimsbüttel	Stellingen	Albrecht-Thaer-Gymnasium	IVK	11
Hamburg-Mitte	Billbrook	Schule am Schleemer Park	IVK	10
Hamburg-Mitte	Billbrook	Schule am Schleemer Park	Basisklasse	9
Hamburg-Mitte	Billbrook	Schule am Schleemer Park	Basisklasse	10

Hamburg-Mitte	Billbrook	Schule am Schleemer Park	Basisklasse	9
Hamburg-Mitte	Billstedt	Stadtteilschule Mümmelmannsberg	IVK	13
Hamburg-Mitte	Billstedt	Stadtteilschule Mümmelmannsberg	IVK	14
Hamburg-Mitte	Billstedt	Stadtteilschule Mümmelmannsberg	IVK	12
Hamburg-Mitte	Billstedt	Stadtteilschule Mümmelmannsberg	IVK	15
Hamburg-Mitte	Billstedt	Stadtteilschule Öjendorf	IVK ESA 2	11
Hamburg-Mitte	Billstedt	Stadtteilschule Öjendorf	Basisklasse	12
Hamburg-Mitte	Billstedt	Stadtteilschule Öjendorf	IVK ESA 1	19**
Hamburg-Mitte	Billstedt	Schule am Schleemer Park	IVK	6
Hamburg-Mitte	Billstedt	Schule Sterntalerstraße	IVK	8
Hamburg-Mitte	Billstedt	Kurt-Körper-Gymnasium	IVK	7
Hamburg-Mitte	Billstedt	Kurt-Körper-Gymnasium	IVK	4*
Hamburg-Mitte	Finkenwerder	Stadtteilschule Finkenwerder	IVK	5*
Hamburg-Mitte	Finkenwerder	Stadtteilschule Finkenwerder	IVK ESA 1	14
Hamburg-Mitte	Finkenwerder	Stadtteilschule Finkenwerder	IVK ESA 2	14
Hamburg-Mitte	Hamm	Schule Hohe Landwehr	IVK	6
Hamburg-Mitte	Hamm	Grundschule Osterbrook	IVK	4*
Hamburg-Mitte	Hamm	Grundschule Osterbrook	Basisklasse	5*
Hamburg-Mitte	Hamm	Grundschule Osterbrook	IVK	7
Hamburg-Mitte	Hamm	Stadtteilschule Hamburg-Mitte	IVK ESA 2	16
Hamburg-Mitte	Hamm	Stadtteilschule Hamburg-Mitte	IVK MSA+	14
Hamburg-Mitte	Hamm	Stadtteilschule Hamburg-Mitte	IVK	13
Hamburg-Mitte	Hamm	Stadtteilschule Hamburg-Mitte	IVK	15
Hamburg-Mitte	Hamm	Stadtteilschule Hamburg-Mitte	Basisklasse	13
Hamburg-Mitte	Hamm	Stadtteilschule Hamburg-Mitte	IVK	20**
Hamburg-Mitte	Hamm	Stadtteilschule Hamburg-Mitte	IVK	20**
Hamburg-Mitte	Hamm	Stadtteilschule Hamburg-Mitte	Basisklasse	9
Hamburg-Mitte	Hamm	Stadtteilschule Hamburg-Mitte	IVK	18
Hamburg-Mitte	Hamm	Gymnasium Hamm	IVK	16
Hamburg-Mitte	Hamm	Gymnasium Hamm	IVK	9
Hamburg-Mitte	Hamm	Gymnasium Hamm	IVK	14
Hamburg-Mitte	Hamm	Gymnasium Hamm	IVK	4*
Hamburg-Mitte	Hamm	Gymnasium Hamm	IVK	16
Hamburg-Mitte	Horn	Stadtteilschule Horn	IVK ESA 2	15
Hamburg-Mitte	Horn	Stadtteilschule Horn	Basisklasse	14
Hamburg-Mitte	Horn	Stadtteilschule Horn	IVK	14
Hamburg-Mitte	Horn	Stadtteilschule Horn	IVK	15
Hamburg-Mitte	Horn	Schule Beim Pachthof	IVK	9
Hamburg-Mitte	Horn	Schule Beim Pachthof	IVK	3*
Hamburg-Mitte	Horn	Schule Speckenreye	IVK	5*
Hamburg-Mitte	Horn	Schule Stengelestraße	Basisklasse	13
Hamburg-Mitte	Horn	Schule Stengelestraße	IVK	12
Hamburg-Mitte	Neustadt	Stadtteilschule Am Hafen	IVK ESA 1	16
Hamburg-Mitte	Neustadt	Stadtteilschule Am Hafen	IVK MSA+	19**
Hamburg-Mitte	Neustadt	Stadtteilschule Am Hafen	IVK	13
Hamburg-Mitte	Neustadt	Stadtteilschule Am Hafen	IVK	12
Hamburg-Mitte	Neustadt	Stadtteilschule Am Hafen	IVK	16
Hamburg-Mitte	Neustadt	Stadtteilschule Am Hafen	Basisklasse	10
Hamburg-Mitte	Neustadt	Stadtteilschule Am Hafen	IVK	16
Hamburg-Mitte	St. Georg	Heinrich-Wolgast-Schule	Basisklasse	7
Hamburg-Mitte	St. Georg	Heinrich-Wolgast-Schule	IVK	17
Hamburg-Mitte	St. Pauli	Grundschule St.Pauli	Basisklasse	8
Hamburg-Mitte	St. Pauli	Grundschule St.Pauli	IVK	12
Hamburg-Mitte	St. Pauli	Stadtteilschule Am Hafen (St.Pauli)	IVK	14
Hamburg-Mitte	St. Pauli	Stadtteilschule Am Hafen (St.Pauli)	IVK	10
Hamburg-Mitte	Veddel	Schule auf der Veddel	Basisklasse	10
Hamburg-Mitte	Veddel	Schule auf der Veddel	IVK	8
Hamburg-Mitte	Veddel	Schule auf der Veddel	IVK	17
Hamburg-Mitte	Veddel	Schule auf der Veddel	Basisklasse	13
Hamburg-Mitte	Wilhelmsburg	Nelson-Mandela-Schule im Stadtteil Kirchdorf	IVK MSA 1	16
Hamburg-Mitte	Wilhelmsburg	Nelson-Mandela-Schule im Stadtteil Kirchdorf	IVK MSA 1	17

Hamburg-Mitte	Wilhelmsburg	Nelson-Mandela-Schule im Stadtteil Kirchdorf	IVK MSA 1	20**
Hamburg-Mitte	Wilhelmsburg	Nelson-Mandela-Schule im Stadtteil Kirchdorf	IVK MSA 1	19**
Hamburg-Mitte	Wilhelmsburg	Stadtteilschule Stübenhofer Weg	IVK ESA 2	11
Hamburg-Mitte	Wilhelmsburg	Stadtteilschule Stübenhofer Weg	IVK	15
Hamburg-Mitte	Wilhelmsburg	Stadtteilschule Stübenhofer Weg	IVK	17
Hamburg-Mitte	Wilhelmsburg	Elbinselschule	IVK	7
Hamburg-Mitte	Wilhelmsburg	Ganztagsschule Fährstraße	IVK	9
Hamburg-Mitte	Wilhelmsburg	Schule Rotenhäuser Damm	IVK	6
Hamburg-Mitte	Wilhelmsburg	Schule an der Burgweide	IVK	6
Hamburg-Mitte	Wilhelmsburg	Schule an der Burgweide	Basisklasse	15
Hamburg-Nord	Barmbek-Nord	Schule Genslerstraße	Basisklasse	13
Hamburg-Nord	Barmbek-Nord	Schule Genslerstraße	IVK	15
Hamburg-Nord	Barmbek-Nord	Stadtteilschule Barmbek	Basisklasse	12
Hamburg-Nord	Barmbek-Nord	Stadtteilschule Barmbek	Basisklasse	13
Hamburg-Nord	Barmbek-Nord	Stadtteilschule Barmbek	IVK	16
Hamburg-Nord	Barmbek-Nord	Stadtteilschule Barmbek	IVK	14
Hamburg-Nord	Barmbek-Nord	Stadtteilschule Barmbek	IVK	15
Hamburg-Nord	Barmbek-Nord	Stadtteilschule Barmbek	IVK	19**
Hamburg-Nord	Barmbek-Nord	Stadtteilschule Barmbek	IVK ESA 1	15
Hamburg-Nord	Barmbek-Nord	Stadtteilschule Barmbek	IVK ESA 2	15
Hamburg-Nord	Dulsberg	Stadtteilschule Alter Teichweg	IVK	19**
Hamburg-Nord	Dulsberg	Stadtteilschule Alter Teichweg	IVK ESA 1	14
Hamburg-Nord	Dulsberg	Stadtteilschule Alter Teichweg	IVK ESA 1	18
Hamburg-Nord	Dulsberg	Stadtteilschule Barmbek	IVK MSA 2	14
Hamburg-Nord	Dulsberg	Stadtteilschule Barmbek	IVK MSA 2	16
Hamburg-Nord	Dulsberg	Stadtteilschule Barmbek	IVK MSA 1	15
Hamburg-Nord	Dulsberg	Stadtteilschule Barmbek	IVK MSA 1	15
Hamburg-Nord	Fuhlsbüttel	Schule Ohkamp	IVK	8
Hamburg-Nord	Groß Borstel	Carl-Götze-Schule	Basisklasse	5*
Hamburg-Nord	Langenhorn	Stadtteilschule Am Heidberg	Basisklasse	6
Hamburg-Nord	Langenhorn	Stadtteilschule Am Heidberg	IVK	18
Hamburg-Nord	Langenhorn	Stadtteilschule Am Heidberg	IVK ESA 1	10
Hamburg-Nord	Langenhorn	Fritz-Schumacher-Schule	Basisklasse	13
Hamburg-Nord	Langenhorn	Fritz-Schumacher-Schule	IVK	18
Hamburg-Nord	Langenhorn	Fritz-Schumacher-Schule	IVK	17
Hamburg-Nord	Langenhorn	Fritz-Schumacher-Schule	IVK	18
Hamburg-Nord	Langenhorn	Fritz-Schumacher-Schule	IVK	19**
Hamburg-Nord	Langenhorn	Fritz-Schumacher-Schule	IVK ESA 1	15
Hamburg-Nord	Langenhorn	Fritz-Schumacher-Schule	IVK ESA 1	17
Hamburg-Nord	Langenhorn	Fritz-Schumacher-Schule	IVK ESA 1	12
Hamburg-Nord	Langenhorn	Schule Eberhofweg	Basisklasse	16
Hamburg-Nord	Langenhorn	Schule Eberhofweg	IVK	15
Hamburg-Nord	Langenhorn	Schule Krohnstieg	Basisklasse	14
Hamburg-Nord	Langenhorn	Schule Krohnstieg	IVK	12
Hamburg-Nord	Langenhorn	Schule Stockflethweg	Basisklasse	4*
Hamburg-Nord	Langenhorn	Schule Stockflethweg	IVK	0*
Hamburg-Nord	Winterhude	Heinrich-Hertz-Schule	IVK ESA 1	18
Hamburg-Nord	Winterhude	Heinrich-Hertz-Schule	IVK MSA 1	15
Harburg	Cranz	Schule Cranz	IVK	2*
Harburg	Eißendorf	Stadtteilschule Ehestorfer Weg	IVK	16
Harburg	Eißendorf	Stadtteilschule Ehestorfer Weg	IVK	10
Harburg	Eißendorf	Schule Dempwolfstraße	IVK	11
Harburg	Eißendorf	Schule Dempwolfstraße	IVK	17
Harburg	Eißendorf	Heisenberg-Gymnasium	IVK	13
Harburg	Eißendorf	Heisenberg-Gymnasium	IVK	15
Harburg	Eißendorf	Heisenberg-Gymnasium	IVK ESA 1	16
Harburg	Harburg	Schule Maretstraße	IVK	14
Harburg	Harburg	Schule Maretstraße	IVK	14
Harburg	Harburg	Schule Maretstraße	IVK	18
Harburg	Harburg	Schule Kerschensteinerstraße	IVK	16
Harburg	Hausbruch	Grundschule An der Haake	Basisklasse	13

Harburg	Hausbruch	Grundschule An der Haake	IVK	18
Harburg	Marmstorf	Immanuel-Kant-Gymnasium	IVK ESA 1	18
Harburg	Marmstorf	Immanuel-Kant-Gymnasium	IVK ESA 1	7
Harburg	Neuenfelde	Schule Arp-Schnitger-Stieg	IVK	0*
Harburg	Neugraben-Fischbek	Stadtteilschule Süderelbe	IVK	12
Harburg	Neugraben-Fischbek	Stadtteilschule Süderelbe	IVK	13
Harburg	Neugraben-Fischbek	Stadtteilschule Süderelbe	IVK	15
Harburg	Neugraben-Fischbek	Stadtteilschule Süderelbe	IVK ESA 1	16
Harburg	Neugraben-Fischbek	Stadtteilschule Süderelbe	IVK ESA 1	16
Harburg	Neugraben-Fischbek	Ganztagsgrundschule Am Johannisland	IVK	4*
Harburg	Neugraben-Fischbek	Ganztagsgrundschule Am Johannisland	IVK	4*
Harburg	Neugraben-Fischbek	Gymnasium Süderelbe	IVK	0*
Harburg	Neugraben-Fischbek	Gymnasium Süderelbe	IVK	0*
Harburg	Neuland	Schule Neuland	Basisklasse	11
Harburg	Wilstorf	Alexander-von-Humboldt-Gymnasium	IVK	10
Wandsbek	Bergstedt	Stadtteilschule Bergstedt	IVK	14
Wandsbek	Bergstedt	Schule Bergstedt	IVK	11
Wandsbek	Bramfeld	Schule An der Seebek	Basisklasse	12
Wandsbek	Bramfeld	Schule An der Seebek	IVK	15
Wandsbek	Bramfeld	Stadtteilschule Bramfeld	IVK	15
Wandsbek	Bramfeld	Stadtteilschule Bramfeld	IVK	17
Wandsbek	Bramfeld	Gymnasium Osterbek	Basisklasse	12
Wandsbek	Eilbek	Schule Hasselbrook	IVK	15
Wandsbek	Eilbek	Schule Wielandstraße	Basisklasse	12
Wandsbek	Eilbek	Schule Wielandstraße	IVK	15
Wandsbek	Farmsen-Berne	Schule Surenland	IVK	16
Wandsbek	Farmsen-Berne	Schule Surenland	Basisklasse	12
Wandsbek	Farmsen-Berne	Schule Surenland	IVK	18
Wandsbek	Farmsen-Berne	Schule Surenland	IVK	15
Wandsbek	Farmsen-Berne	Schule Surenland	IVK ESA 1	18
Wandsbek	Hummelsbüttel	Stadtteilschule Poppenbüttel	IVK	13
Wandsbek	Hummelsbüttel	Stadtteilschule Poppenbüttel	IVK	8
Wandsbek	Jenfeld	Otto-Hahn-Schule	IVK	17
Wandsbek	Jenfeld	Otto-Hahn-Schule	IVK ESA 1	16
Wandsbek	Marienthal	Max-Schmeling-Stadtteilschule	IVK	15
Wandsbek	Marienthal	Gymnasium Marienthal	IVK	18
Wandsbek	Poppenbüttel	Heinrich-Heine-Gymnasium	IVK ESA 1	16
Wandsbek	Rahlstedt	Grundschule Großlohering	IVK	7
Wandsbek	Rahlstedt	Schule Kamminer Straße	IVK	8
Wandsbek	Rahlstedt	Schule Potsdamer Straße	IVK	3*
Wandsbek	Rahlstedt	Gymnasium Meiendorf	IVK	14
Wandsbek	Sasel	Gymnasium Oberalster	IVK	15
Wandsbek	Steilshoop	Schule am See	IVK	12
Wandsbek	Steilshoop	Schule am See	IVK	12
Wandsbek	Volksdorf	Schule An den Teichwiesen	Basisklasse	10
Wandsbek	Wandsbek	Schule An der Gartenstadt	IVK	9
Wandsbek	Wandsbek	Schule Bandwikerstraße	IVK	5*
Wandsbek	Wandsbek	Schule Bovestraße	IVK	9
Wandsbek	Wandsbek	Schule am Eichtalpark	IVK	1*
Wandsbek	Wandsbek	Matthias-Claudius-Gymnasium	IVK	15
Wandsbek	Wohldorf-Ohlstedt	Gymnasium Ohlstedt	IVK	4*

Quelle: Daten der zuständigen Behörde, Stand: 31.03.2016

* aufwachsend

** Die Überschreitung der Lerngruppengröße ist temporär und wird im Zuge der fortlaufenden Zu- und Abgänge zeitnah abgebaut.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungen zum Thema „Deutsch als Zweitsprache“

Alle DaZ-Veranstaltungen aus dem Arbeitsbereich 11Z-DaZ im Zeitraum 01.02.2016 – 31.03.2016		
Veranst.-Nr.	Thema	TN angemeldet
1611Z0501	Einführung in den DaZ-Unterricht in Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen (ZEA)	35
1611Z1301	Einführung in den DaZ-Unterricht für Lehrkräfte, die zum ersten Mal in einer IVK unterrichten	91
1611Z1801	Einführung in die Arbeit in Internationalen Vorbereitungsklassen (IVK) und Basisklassen	42
1611Z1404	Umgang mit kultureller Vielfalt in Basisklassen und IVK (G)	19
1611Z0701	Differenzierte Sprachförderung in mehrsprachigen Klassen - wie geht das? Anregungen und Materialbeispiele für die Unterrichtspraxis in der Grundschule	21
1611Z1901	Lesen, Schreiben, DaZ: Grundlagen und Bausteine der Alphabetisierung	31
1611Z1601	DaZ mit dem Ordner "Frühkindliche Sprachförderung"	15
1611Z0302	Die "dritte Phase" - gezielte Förderung im Anschluss an die IVK	18
1611Z1104	Umgang mit kultureller Vielfalt in Basisklassen und IVK (Sek. I)	12
1611Z0203	Materialbörse für den DaZ-Unterricht in einer IVK – Sekundarstufe	21
1611Z1701	DaZ lernen im Deutschunterricht der 1. und 2. Klasse	22
1611Z0601	Deutsch als Zweitsprache in Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen - Arbeit mit thematischen UEs	31
		Gesamt: 358
Alle DaZ-Veranstaltungen aus dem Arbeitsbereich 11N-DaZ im Zeitraum 01.02.2016 – 31.03.2016		
Veranst.-Nr.	Thema	TN angemeldet
1611N0201	Basisseminar 3: Grammatik im DaZ-Unterricht	42
1611N0202	Basisseminar 1: Einführung in die Qualifizierung und DaZ/ DaM/ DaF	308
1611N0401	Basisseminar 2: Lesen	33
1611N1004	Basisseminar 5: Schreiben	40
1611N0501	Basisseminar 3: Grammatik	50
1611N1001	Basisseminar 5: Schreiben	132
1611N1002	Basisseminar 5: Schreiben	68
1611N0302	Basisseminar 7: Fachsprache	48
1611N0601	Basisseminar 4: Hören	95
1611N0502	Basisseminar 3: Grammatik	43
1611N0602	Basisseminar 4: Hören	33
		Gesamt: 829

Quelle: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI), Stand 31.03.2016

Anzahl Schülerinnen und Schüler und Klassen in den Bildungsgängen für Migrantinnen und Migranten an berufsbildenden Schulen (Stand 31.03.2016)

Schule	Bildungsgänge für Migranten insgesamt		AvM-Dual	
	Anzahl Schülerinnen und Schüler insgesamt	Anzahl Klassen insgesamt	Anzahl Schülerinnen und Schüler insgesamt	Anzahl Klassen insgesamt
Staatliche Gewerbeschule Stahl- und Maschinenbau (G 01)	127	9	71	5
Berufliche Schule William Lindley (G 02)	160	11	95	6
Berufliche Schule Holz, Farbe, Textil (G 06)	93	7	75	5
Staatliche Gewerbeschule Werft und Hafan (G 07)	125	9	106	7
Berufliche Schule Recycling- und Umwelttechnik (G 08)	172	11	137	9
Staatliche Gewerbeschule Energietechnik (G 10)	16	1	16	1
Staatliche Gewerbeschule Gastronomie und Ernährung (G 11)	74	5	40	3
Berufliche Schule Eidelstedt (BS 24)	140	9	120	7
Staatliche Gewerbeschule Chemie, Pharmazie, Agrarwirtschaft (G 13)	26	2	15	1
Staatliche Gewerbeschule Fertigungs- und Flugzeugtechnik Ernst Mittelbach (G 15)	72	5	34	2
Berufliche Schule Farmsen (G 16)	44	3	33	2
Staatliche Gewerbeschule Informations- und Elektrotechnik, Chemie- und Automatisierungstechnik (G 18)	25	2	25	2
Staatliche Gewerbeschule Bautechnik (G 19)	109	7	82	5
Berufliche Schule für Handel und Verwaltung - Anckelmannstraße (H 01)	98	7	63	4
Berufliche Schule Am Lämmermarkt (H 02)	32	2	32	2
Staatliche Handelsschule Altona (H 06)	38	2	38	2
Berufliche Schule City Nord (BS 28)	145	9	60	4
Berufliche Schule für Medien und Kommunikation (BS 17)	173	13	117	8
Berufliche Schule City Süd (H 09)	86	7	47	3
Staatliche Handelsschule mit Beruflichem Gymnasium Harburg (H 10)	46	3	16	1
Berufliche Schule an der Alster (H 11)	83	6	46	3
Berufliche Schule für Wirtschaft Hamburg-Eimsbüttel (BS 26)	130	8	31	2
Berufliche Schule Eppendorf (H 13)	23	2	14	1
Berufliche Schule für Spedition, Logistik & Verkehr (H 14)	58	4	46	3
Berufliche Schule für Banken, Versicherungen und Recht mit Beruflichem Gymnasium St. Pauli (BS 11)	74	4	74	4
Staatliche Handelsschule Berliner Tor (H 18)	89	6	49	3
Staatliche Schule Gesundheitspflege (W 01)	50	3	41	2

Anzahl Schülerinnen und Schüler und Klassen in den Bildungsgängen für Migrantinnen und Migranten an berufsbildenden Schulen (Stand 31.03.2016)

Schule	Bildungsgänge für Migranten insgesamt		AvM-Dual	
	Anzahl Schülerinnen und Schüler insgesamt	Anzahl Klassen insgesamt	Anzahl Schülerinnen und Schüler insgesamt	Anzahl Klassen insgesamt
Berufliche Schule Uferstraße (W 02)	55	4	30	2
Berufliche Schule für Sozialpädagogik - Anna-Warburg-Schule (W 03)	61	4	61	4
Staatliche Schule Gesundheitspflege (W 04)	34	3	23	2
Staatliche Schule Sozialpädagogik Harburg (W 05)	29	2	29	2
Berufliche Schule Burgstraße (W 08)	32	2	16	1
Berufliche Schule für Büro-und Personalmanagement Bergedorf (H 17)	43	3	43	3
Staatliche Gewerbeschule Ernährung und Hauswirtschaft (G 03)	99	6	88	5
Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik - Fröbelseminar - (FSP I)	15	1	15	1
Staatliche Gewerbeschule Verkehrstechnik, Arbeitstechnik, Ernährung (G 20)	145	9	74	4
Summe	2.821	192	1.902	121
Quelle: Hamburger Institut für Berufliche Bildung, Stand 31.03.2016				

Anzahl Schülerinnen und Schüler in AvM-Dual Pilotklassen und Anzahl der Praktikumsplätze nach berufsbildenden Schulen, Stand 31.03.2016			
Schule	Anzahl Schülerinnen und Schüler in AvM-Dual-Pilotklassen	Anzahl Praktikumsplätze	Gründe für fehlendes Praktikum
Staatliche Gewerbeschule Stahl- und Maschinenbau (G 01)	13	13	-
Berufliche Schule William Lindley (G 02)	16	14	1 x A 1 x P
Berufliche Schule Recycling- und Umwelttechnik (G 08)	83	76	2 x K 5 x P
Berufliche Schule Eidelstedt (BS 24)	60	57	3 x P
Staatliche Gewerbeschule Bautechnik (G 19)	30	25	2 x K 3x P
Berufliche Schule für Medien und Kommunikation (BS 17)	87	45	42 x AKP
Berufliche Schule für Wirtschaft Hamburg-Eimsbüttel (BS 26)	29	29	-
Staatliche Gewerbeschule Verkehrstechnik, Arbeitstechnik, Ernährung (G 20)	48	46	2 x K

Legende:

A: drohende Abschiebung

P: noch in der Praktikumsorientierungsphase

K: Krankheit

AKP: regelhaft noch in der Ankommensphase

Quelle: Hamburger Institut für Berufliche Bildung, Stand 31.03.2016



BASFI / FS 42

☎ - 3857

03.05.2016

Eigenmittelanteil von Zuwendungsempfängern

Vermerk zur Information des LJHA (gemäß Zusage aus der Sitzung vom 18.04.2016)

A Grundlagen

Im Zuwendungsrecht gilt der Subsidiaritätsgrundsatz. Öffentliche Zuwendungsmittel dürfen daher erst dann und nur insoweit gewährt und abgefordert werden, als der Zuwendungsempfänger über keine Eigenmittel bzw. Einnahmen verfügt.

1. Vorschriften

a. § 74 SGB VIII

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

- 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79 a gewährleistet,*
- 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,*
- 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,*
- 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und*
- 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.*

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

b. § 46 LHO

(1) Zuwendungen sind Auszahlungen und Verpflichtungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Seit dem 1.1.2015 wird die LHO im Hinblick auf den zu erbringenden Eigenmittelanteil von Zuwendungsempfängern wie folgt in einer Verwaltungsvorschrift konkretisiert:

c. VV zu § 46 LHO:

Ziff. 4.2 (...) *Eine Teilfinanzierung, die eigene oder sonstige Mittel bis zur Höhe von 5% der zuwendungsfähigen Ausgaben vorsieht, ist wie eine Vollfinanzierung zu prüfen.*

Ziff. 4.3 *Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zweck nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Freie und Hansestadt Hamburg erfüllt werden kann. Im Rahmen der Antragsprüfung ist insbesondere das erhebliche Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg an der Förderung zu begründen. Eine Vollfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn die oder der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks ein eigenes, insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.*

Neu ist in der VV insoweit letztlich nur die Regelung in Ziff. 4.2., die besagt, dass eine Teilfinanzierung mit Eigenmitteln von 5% oder weniger an die gleichen Voraussetzungen wie eine Vollfinanzierung geknüpft ist. In Verbindung mit Ziff. 4.3 der VV zu § 46 LHO bedeutet dies, dass die zuwendungsbewilligenden Stellen zu prüfen haben, ob der Zweck nur bei Übernahme der diese Mittel übersteigenden Ausgaben erreicht werden kann und ein entsprechend hohes Interesse der FHH an der Zweckerfüllung vorliegt.

Um Missverständnissen vorzubeugen hat die BASFI¹ stets klargestellt, dass Zuwendungsempfänger im Rahmen von Teilfinanzierungen aufgrund dieser Regelung nicht zwingend 5% oder mehr an eigenen Mitteln einbringen müssen. Sofern dies einem Träger nicht möglich ist, ist im Antrag ausführlicher als bisher auf die Höhe der aufzubringenden eigenen und sonstigen Mittel einzugehen. Dies ist von den zuwendungsbewilligenden Stellen nachzuvollziehen und die oben genannten Voraussetzungen zu prüfen. Mehr ändert sich hierdurch nicht.

In Schlagworten:

- ☞ Bei einem Eigenmittelanteil von bis zu 5% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben handelt es sich um eine Teilfinanzierung, nicht um eine Vollfinanzierung.
- ☞ Liegt der Anteil der Eigenmittel bei einer Teilfinanzierung unter 5%, ist die Gewährung der Zuwendung jedoch an die engeren Voraussetzungen einer Vollfinanzierung (Ziff. 4.3 der VV zu § 46 LHO) gebunden.
- ☞ Teilfinanzierungen können als Fehlbedarfs-, Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung gewährt werden.
- ☞ Die angemessene Höhe der Eigenmittel kann nicht pauschal betrachtet werden, sondern ist jeweils anhand der konkreten Gegebenheiten zu beurteilen. Teilweise ist die Höhe der Eigenmittel in Förderrichtlinien wie z.B. dem Landesförderplan Jugend und Familie vorgegeben.

2. BASFI-interne Hilfsmittel

- „Arbeitshilfe ‚Prüfung der Angemessenheit des Eigenmittelanteils‘ (Erläuterungen)
- Checkliste ‚Prüfung der Angemessenheit des Eigenmittelanteils‘ (verbindlich zu verwenden)

3. Berechnung der 5% Eigenmittel

a. Nach der zuwendungsrechtlichen Definition sind **Eigenmittel** in Geld zur Verfügung stehende Mittel. In der Regel sind dies Bankguthaben, die zu Beginn des Bewilligungszeitraumes tatsächlich vorhanden sind. Auch später zufließende Mittel können, wenn sie nicht projektbezogen sind (siehe Arbeitshilfe Z 44) und als sicher zu betrachten sind, Eigenmittel sein. Im Finanzplan eingestellte Eigenmittel sind zwingend zu erbringen.

Beispiele für ggf. im Bewilligungszeitraum noch zufließende Eigenmittel:

Zinsen, Erlöse aus Vermögensverwaltung (z.B. Mieteinnahmen), Erlöse (z.B. für Vereinszeitschriften), Mitgliederbeiträge

¹ Z.B. ausdrückliche Erläuterung durch das Amt für Familie im Anschreiben zum Versand der Antragsunterlagen für das Jahr 2016

- ☉ Bei der Berechnung der 5% Eigenmittel können also auch - nicht projektbezogene - Mittel berücksichtigt werden, die zum Bewilligungszeitpunkt noch nicht vorhanden sind, aber im Laufe des Bewilligungszeitraums sicher zu erwarten sind.

b . Im Laufe des Bewilligungszeitraums zufließende Geldmittel, die nicht in die Eigenmittel eingestellt werden, sind **Einnahmen**. Diese sind dann, wenn sie zweckbezogen erzielt werden, zur Deckung der Ausgaben einzusetzen (Ziff. 1.2 ANBest-P). Die voraussichtlichen Einnahmen werden als Plangröße in den Finanzplan eingestellt und sind so genau wie möglich zu schätzen. Mit dem Verwendungsnachweis werden die tatsächlichen Einnahmen abgerechnet.

Beispiele für zweckbezogene Einnahmen: Teilnehmer-/Elternbeiträge, zweckgebundene Spenden, projektbezogene Mieteinnahmen (z.B. Unter/Weitervermietung), Einnahmen aus U1, U2, Erlöse aus projektbezogener Zeitschrift

- ☉ Bei nicht zweckgebundenen Spenden ist unter Abwägung der Trägerbelange und des Subsidiaritätsgrundsatzes im Einzelfall zu entscheiden.
- ☉ Im Jugendverbandsbereich wird im Landesförderplan in vielen Positionen ein konkreter Eigenanteil festgelegt und ausdrücklich die Formulierung gewählt, dass dieser aus „Eigenmitteln und/oder Einnahmen“ zu erbringen ist.

c. In § 74 SGB VIII wird der Begriff „**Eigenleistung**“ verwendet. Dieser umfasst mehr als nur finanzielle Mittel, also zum Beispiel auch ehrenamtliches Engagement. § 74 SGB VIII regelt allerdings „nur“, unter welchen Voraussetzungen aus jugendhilferechtlicher Sicht eine Förderung erfolgen *so//*. Über Art und Höhe ist nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 74 Abs. 3 SGB VIII) und im Rahmen der zuwendungsrechtlichen Vorschriften zu entscheiden (Münder in Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 74 Rn. 34).

4. Umsetzung in den Zuwendungsbescheiden (Finanzplan)

In der Zuwendungsdatenbank INEZ ist die Differenzierung Eigenmittel / Einnahmen bisher nicht konsequent abbildbar. Die zuständige Leitstelle wurde um entsprechende Änderung gebeten, die voraussichtlich bis Ende des Jahres umgesetzt wird.

Sowohl „Einnahmen“ als auch „Eigenmittel“ werden im mit INEZ zu erstellenden Finanzplan derzeit noch unter der Oberkategorie „Eigenmittel“ ausgewiesen:

Eigenmittel	
	Bei Antragstellung vorhandene Eigenmittel
	Erlöse
	Erstattungen

Unabhängig von der technisch bedingten Darstellung werden im Finanzplan ausgewiesene Eigenmittel und Einnahmen nach der unter Ziff. 3 dargestellten Unterscheidung behandelt – einzusetzende Einnahmen nach tatsächlichem Aufkommen, Eigenmittel nach der bindenden Angabe im Finanzierungsplan.

